

Stenographisches Protokoll

über die

15. (Schluß-)Sitzung des fünften steiermärkischen Landtages

am 22. Dezember 1866.

Inhalt:

Bericht des Ausschusses über den Antrag des Abg. Dr. Rechbauer wegen Auflösung, Neuwahl und Wiedereinberufung der Landtage und des Reichsrathes. —

Wahl eines Reichsraths-Abgeordneten und eines Landesauschuß-Ershauptmannes. —

Berichte des Petitions- und Rechenschaftsberichts-Ausschusses über Petitionen. —

Verhandlung über den Rechenschaftsbericht des L.-A. pro 1866

— u. z.: I. Landtags-Beschlüsse im Allgemeinen: Sanctionirte Landesgesetze; Nichtsanctionirte Gesetzentwürfe; Lehen-Mobialisirung; Beschwerden gegen die Südbahn. — II. Verwaltung des Landesfondes in Polizei- und Militärangelegenheiten: 1. Schuhwejen; 2. Gendarmerie-Bequartierung; 3. Zwangsarbeits-Anstalten; 4. Einquartierung und Vorspann. — III. Verwaltung des Landesfondes in Sachen der Landescultur: 1. Nothstandsfrage. — IV. Verwaltung des Grundentlastungsfondes. — V. Verwaltung der Landes-Bildungs-Anstalten: Militärstiftungsplätze. — VII. Handhabung der Gemeinde-Ordnung und Concurrenz-Gesetze; Bezirksvertretungen. — VIII. Verwaltung des Landesvermögens: Aequivalente; Invasionschuld v. J. 1809; Schulden tilgung und Cassagebarung; Militärbequartierungsfond; Verwahrung fremder Wohlthätigkeitsfonde; Musklimposto und Mühl-laufergeld. — Geschäftsführung der I. Kammer.

Zwei Beilagen: L.-T.-Z. 50 und 53.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: Dr. Edmund Langer und Dr. Jakob Razlag.

Von Seite der Regierung anwesend: Der k. k. Statthalter Freiherr von Meserich.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend, ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet.

Der Herr Schriftführer wird das Protokoll der letz-

ten Sitzung vorlesen. (Schriftführer Dr. Razlag liest dasselbe. — Nach der Verlesung.) Ist über dasselbe etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist es als genehmigt anzusehen.

Der erste Gegenstand der heutigen Tagesordnung wäre die Wahl eines Reichsraths-Mitgliedes. Wünschen die Herren diese Wahl vor der Berichterstattung über den in dieser Angelegenheit vom Herrn Dr. Rechbauer gestellten Antrag vorzunehmen? (Widerspruch.)

Abg. Dr. Moriz v. Kaiserfeld: Ich glaube, daß die Berichterstattung noch vor der Wahl geschehen sollte.

Landeshauptmann: So ersuche ich den Herrn Berichterstatte das Wort zu ergreifen.

(Bericht des Ausschusses über den Antrag Rechbauers, betr. die Auflösung, Neuwahl und Wiedereinberufung der Landtage und des Reichsrathes.)

Berichterst. **Dr. Moriz v. Kaiserfeld** (von der Tribüne): Als gestern die Wahl eines Mitgliedes des Reichsrathes an die Stelle des aus dem Landtage und somit auch aus dem Reichsrathe ausgetretenen Freiherrn Rudolf v. Mandell auf der Tagesordnung stand, hat Herr Dr. Rechbauer folgenden Antrag gestellt:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„I. Es sei Se. k. k. apostol. Majestät in einer ehrfurchtsvollsten Adresse zu bitten:

1. Die mit dem allerhöchsten Patente von 26. Febr. 1861, R.-G.-Bl. 3. 21, auf den 6. April 1861 in ihre gesetzlichen Versammlungsorte einberufenen Landtage und den mit eben diesem Patent auf den 29. April 1861 in die Haupt- und Residenzstadt Wien einberufenen Reichsrath aufzulösen.

2. Die alsogleiche Vornahme von Neuwahlen für die im obigen Patente genannten Landtage und in denselben für den Reichsrath allergnädigst zu verfügen.

3. Den auf diese Weise neu gewählten Reichsrath auf einen möglichst nahen Zeitpunkt und in derselben Weise, wie die Berufung mit dem obangeführten Allerhöchsten Patente vom 26. Februar 1861 erfolgte, nach der Haupt- und Residenzstadt Wien einzuberufen.

„Mit der Durchführung dieses Beschlusses werde der Landes-Ausschuß beauftragt.

„II. In Vorfrage für den Fall, daß auf obige Bitte wider Erwarten nicht eingegangen würde, sei derzeit eine Neuwahl für den ausgetretenen steiermärkischen Reichsraths-Abgeordneten Rudolf Freiherrn von Mandell vorzunehmen.“

Dieser Antrag wurde von Sr. Excellenz dem Hrn. Landeshauptmann als ein selbstständiger betrachtet und das hohe Haus hat der Behandlung desselben als eines selbstständigen ebenfalls seine Zustimmung gegeben. Es wurde der zur Berichterstattung über das Allerh. Rescript vom 13. Oktober d. J. von Ihnen niedergesetzte Ausschuß zur Berichterstattung über diesen Antrag gewählt.

Der Ausschuß hat sich zur Aufgabe machen müssen, den Antrag in einer dreifachen Richtung zu prüfen: erstens dahin, ob er mit dem Inhalte des Antrages und mit den darin niedergelegten Gedanken einverstanden sein könne? zweitens: ob, wenn er damit einverstanden ist, die Nothwendigkeit vorhanden sei, den in dem Antrage niedergelegten Gedanken durch irgend einen Beschluß des Hauses Ausdruck zu geben? und drittens: ob die Fassung und Form, die der Antrag hat, dem Hause zu empfehlen sei?

Was nun den ersten Punkt anbelangt, so spricht der Antrag des Dr. Rechbauer zwei Gedanken aus: erstens einmal den Gedanken der Nothwendigkeit der Auflösung des gegenwärtig bestehenden Reichsrathes, und zweitens die Nothwendigkeit der alsbaldigen Vornahme von Neuwahlen und der alsbaldigen Einberufung des auf diese Weise neu gewählten Reichsrathes in die Haupt- und Residenzstadt Wien.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen kann man eine sechsjährige Legislatur-Periode als eine den konstitutionellen Verhältnissen angemessene betrachten. Es wird aber kaum eine neuere Verfassung geben, welche eine längere Legislatur-Periode kennt. Ich will Sie nicht mit den Gründen, die dafür sprechen, behelligen und unterlasse, Sie darauf aufmerksam zu machen, wie der stete Fluß und die Bewegung, in welchen sich gerade in konstitutionellen Staaten das öffentliche Leben befindet, wie die immer wechselnden, neu sich erzeugenden, nach Geltung ringenden und sich bekämpfenden Bedürfnisse der Gesellschaft und einzelner Klassen in der Gesellschaft, wie die Schwächen in der menschlichen Natur der Abgeord-

neten, wie die Rechte der Wähler, wie der öffentliche Geist, der nicht immer durch die Legislativen bestimmt wird, sondern häufig auch die Legislativen bestimmend sein muß, wie alles das in langen Legislatur-Perioden seine Unzukömmlichkeiten hat. Um so mehr ist dies aber der Fall unter ungewöhnlichen Verhältnissen, wenn, wie z. B. bei uns, durch den Mangel eines Vereinsgesetzes, durch den Mangel eines Versammlungs-Rechtes der Abgeordnete durch die ganze Zeit der Wahlperiode völlig außer Contact mit seinen Wählern steht, wenn sich da sehr leicht in den Abgeordneten der Zweifel regt, ob er noch in Uebereinstimmung mit seinen Wählern stehe, oder aber im Volke sehr leicht der Glaube Wurzel faßt, daß die ganze Volksvertretung nicht mehr der richtige Ausdruck der öffentlichen Meinung sei. Oder aber, wenn während der Dauer der Legislatur-Periode Ereignisse über einen Staat hereinbrechen, welche denselben in seinen innersten Grundfesten erschüttern und welche nothwendigerweise eine solche vollständige Veränderung in den Anschauungen der Völker zur Folge haben, daß sie im Gegensatz zu jenen nun stehen, welche zur Zeit, als die Wahl in die Legislatur stattfand, gang und gäbe waren.

Dieser Fall ist es, der namentlich in Oesterreich eingetreten ist, und Dr. Rechbauer hat in der Begründung seines Antrages gerade dieses Moment als dasjenige herausgehoben, um damit seine Ueberzeugung auszusprechen, daß der Reichsrath, der bereits sechs Jahre besteht, aufgelöst werden müsse.

In der That sind in diesem Zeitraume Ereignisse und Veränderungen über Oesterreich hereingebrochen, wie sie sonst die Weltgeschichte kaum in Jahrhunderten aufzuweisen hat. Der Sturz des Ministeriums Schmerling, das Patent und das Allerhöchste Manifest vom 20. September, die Völker-verwirrenden Lehrmeinungen der Organe der Regierung, der erwachte Streit der Meinungen und der Gegensätze, die scharf aufeinander prallten, die Verhandlungen mit dem ungarischen Landtage und ihr Verlauf, das gänzlich zerrüttete Staatswesen, der Krieg und seine unglückseligen Folgen, das, glaube ich, sind Ereignisse, welche die öffentliche Meinung in diesen sechs Jahren vollständig umgekehrt haben müssen, die sie nicht mehr zum Ausgangspunkt des Jahres 1861 zurückbringen lassen. Ist es gewiß, daß die Männer, welche den gegenwärtigen Reichsrath bilden, allen diesen Eindrücken gefolgt sind? daß sie dieselben vollständig in sich aufgenommen haben, so daß sie sich trennen können von Anschauungen, die ganz entgegengesetzter und anderer Natur sind, als es diejenigen waren, mit welchen sie in den Reichsrath eingetreten sind? Es wäre aber nach meiner Ansicht von den traurigsten Folgen begleitet, wenn eine Legislative nicht mehr der Ausdruck der öffentlichen Meinung wäre, es wäre namentlich von den traurigsten Folgen für Oesterreich begleitet, wenn, wie dieses der §. 17

des Grundgesetzes über die Reichsvertretung allerdings zuläßt, eine solche Vertretung vielleicht noch Jahre lang tagen würde.

Man sage mir nicht, es sei die Berufung des Reichsrathes, wie er in seinen gegenwärtigen Persönlichkeiten zusammengesetzt ist, unwahrscheinlich. Wir leben, glaube ich, in einer Zeit, wo, wenn wir eine Ueberzeugung gefaßt haben, nicht gefragt werden darf, ob ihr Eintreten wahrscheinlich sei. Was heute vielleicht unwahrscheinlich ist, war vielleicht vorgestern sehr möglich, und was heute unwahrscheinlich und vorgestern möglich war, das ist vielleicht in einigen Tagen wieder gewiß.

Ihr Ausschuß theilte daher die Meinung des Dr. Rechbauer und er glaubte, daß auch die öffentliche Meinung diese Ansicht theilt.

Wir frugen uns nun weiter, ob, wenn wir diese Meinung haben, wir auch die weitere Ansicht des Antragstellers wegen alsogleicher Neuwahlen und alsbaldiger Berufung des aus diesen hervorgegangenen Reichsrathes theilen? Auch in diesem Gedanken theilte der Ausschuß die Anschauungen des Antragstellers. Aufhebung der Cistivung, vollständiges Verlassen der Politik, welche man die Cistivungs-Politik nennt, Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände, Parlamentarismus, ehestes Besitzen eines verantwortlichen Ministeriums, das sind ja die Grundgedanken, die Sie in Ihrer Adresse der vorigen Session und in dieser Session ausgesprochen haben. Wenn daher der Ausschuß damit einverstanden war, daß Neuwahlen alsbald vorgenommen, und ein aus diesem hervorgegangener Reichsrath alsbald einberufen werden solle, so mußte er sich auch in dieser Beziehung dem Antrage des Dr. Rechbauer anschließen.

Was nun die zweite Frage betrifft, ob eine Nothwendigkeit vorhanden sei, diesem Gedanken, den der Ausschuß vollkommen theilte, in irgend einer Form durch den Landtag Ausdruck zu geben, so war der Ausschuß wohl der Ueberzeugung, daß, wenn er diese Anschauungen theile, er auch darauf antragen müsse, daß derselben durch den Landtag irgend welcher Ausdruck gegeben werde. Ihn bestimmte dazu schon der Umstand, daß ja der Landtag eigentlich die Wahlkammer ist, aus welcher der Reichsrath hervorgeht, und daß es gerade der Wahlkammer zusteht, sich darüber auszusprechen, ob der Körper, welcher aus ihr hervorgegangen ist, mit den gegenwärtigen Verhältnissen im Einklange stehe, oder ob es nicht wünschenswerther ist, den Versuch wieder zu machen, daß ein Reichsrath, der mit der öffentlichen Meinung im Einklange steht, an die Spitze der Geschäfte gestellt werde. Es schien dies dem Ausschusse um so nothwendiger, als heute die Wahl eines Reichsraths-Abgeordneten auf der Tagesordnung ist, und als eine vorbehaltlos Wahl dieser seiner Anschauung präjudicirlich erschien. Es schien ihm

aber um so nothwendiger, als sonst die Alternative bestünde, die Wahl vielleicht ganz zu unterlassen, und das Unterlassen der Wahl könnte vielleicht auch mit die Meinung erwecken, der Landtag habe den Boden der Verfassung verlassen und übe seine Pflicht, den Reichsrath zu beschicken und zu thun, was in seiner Macht steht, denselben vollständig zu erhalten, nicht mehr.

Wenn nun der Ausschuß die Ueberzeugung theilte, daß es wünschenswerth wäre, daß der Reichsrath erneuert werde, wenn er die Ueberzeugung theilte, daß es wünschenswerth sei, daß ein neuer Reichsrath ehestens einberufen werde, wenn er die Ueberzeugung hatte, daß über diesen Gedanken der Landtag auch einen Beschluß fasse, der demselben Ausdruck giebt, so konnte er sich doch nicht mit der Fassung und der Form, welche Dr. Rechbauer seinem Antrage gegeben hat, einverstanden erklären. Dr. Rechbauer wünscht eine an Se. Majestät zu erlassende ehrfurchtsvolle Adresse, in welcher gebeten werden soll, von dem Ihm verfassungsmäßig zustehenden Rechte der Auflösung des Reichsrathes Gebrauch zu machen. Der Landtag hat erst vor kurzer Zeit an Se. Majestät eine Adresse gerichtet, in welcher durch Unterlassen des ausdrücklichen Begehrens der Einberufung des Reichsrathes und durch die Hinweisung auf Neuwahlen dem in dem Antrage des Dr. Rechbauer enthaltenen Gedanken ohnehin schon ein andeutender Ausdruck gegeben war. Der Ausschuß mußte aber auch den Zweifel haben, ob es wohl angemessen sei, ohne einen genügenden und bringenden Grund sich wieder an Se. Majestät mit einer Adresse zu wenden und ausdrücklich das zu begehren, was in jener ersten Adresse in einer nicht leicht zu mißverstehenden Weise ohnehin schon angedeutet war. Vor Allem aber war für den Ausschuß die Zeit zu kurz, um eine solche Adresse zu entwerfen und den vollendeten Entwurf einer solchen Adresse dem hohen Hause schon in der heutigen Sitzung vorlegen zu können.

Es schien ihm unangemessen, das hohe Haus eine Adresse im Principe beschließen zu lassen, die Ausführung derselben aber jemand Anderem aufzutragen und dadurch zu veranlassen, daß vom Landtag eine Adresse erlassen werde, deren Tenor und vollständigen Inhalt der Landtag doch nicht kennt.

Unter diesen Umständen hielt es der Ausschuß für angemessen, dem Antrage des Dr. Rechbauer eine solche Fassung zu geben, durch welche einerseits dem schon der Landtags-Adresse zum Grunde liegenden Gedanken von der Nothwendigkeit der Erneuerung des Reichsrathes und der baldigsten Einberufung des erneuerten vor der Welt Ausdruck gegeben, andererseits aber in dem Falle, als die zuversichtliche Erwartung des hohen Landtages in der erwähnten Richtung sich nicht erfüllen sollte, doch der dem Landtage verfassungsmäßig obliegenden Pflicht, den Reichsrath zu beschicken und vollständig zu erhalten, genügt wird.

Der über den von Dr. Rechbauer in der gestrigen

Sitzung eingebrachte Antrag bestellte Ausschuss empfiehlt dem hohen Hause daher dessen Annahme in nachstehender geänderter Form:

„Der steierm. Landtag spricht anlässlich der auf der Tagesordnung stehenden Wahl eines Reichsraths-Mitgliedes seine Ueberzeugung dahin aus, daß mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1861 wesentlich geänderte Lage des Reiches und mit Rücksicht auf das baldige Erlöschen der verfassungsmäßigen Thätigkeit der Landtage es unerlässlich erscheine:

„1. daß die mit dem Allerhöchsten Patente von 26. Februar 1861, R.-G.-B. Nr. 21, auf den 6. April 1861 in ihre gesetzlichen Versammlungsorte einberufenen Landtage und der mit eben diesem Patent für den 29. April 1861 in die Haupt- und Residenzstadt Wien einberufene Reichsrath aufgelöst;

„2. für die in dem obigen Patente genannten Landtage und für den aus diesen hervorgehenden Reichsrath Neuwahlen alsbald vorgenommen und

„3. der auf diese Weise neugewählte Reichsrath auf einen möglichst nahen Zeitpunkt und in derselben Weise, wie die Berufung mit dem oben angeführten Allerhöchsten Patente erfolgte, nach der Haupt- und Residenzstadt Wien einberufen werde.

„Indem der Landtag aber die Möglichkeit ins Auge faßt, daß der Reichsrath in seiner gegenwärtigen persönlichen Zusammensetzung noch vor dem Zusammentritte neuer Landtage einberufen werden könnte, und damit für einen solchen Fall das Herzogthum Steiermark im Reichsrathe durch die volle Zahl der auf dasselbe nach §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung entfallenden Abgeordneten vertreten sei, wolle der hohe Landtag beschließen, es sei für den aus den Landtag ausgetretenen Baron Rudolf Mandell ein Abgeordneter in den Reichsrath zu wählen.“

Ich empfehle Ihnen den so mobilisirten Antrag.

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort zu ergreifen?

Abg. Graf Lamberg (G.-G.-B.): Gegen die Idee, daß es wünschenswerth sei, daß der jetzige Reichsrath aufgelöst werde, habe ich durchaus nichts einzuwenden; ebensowenig also auch gegen die Consequenz, daß Seine Majestät recht bald einen neuen Reichsrath zusammenberufen wolle.

Nachdem wir aber alle Ursache haben, zu glauben, daß der gegenwärtige Reichsrath aufgelöst und durch einen neuen ersetzt werden wird, scheint es mir nicht an der Zeit, jetzt die Ersatzwahl vorzunehmen, indem wir dadurch der Wahl eines Landtages vorgreifen würden, der höchst wahrscheinlich noch vor dem Reichsrath einberufen wird.

Es wäre daher eine Blamage für den Landtag, wenn er jetzt Jemanden wählen würde, da es eben

möglich ist, daß man sagt: „Ihr ward gar nicht mehr berufen, diese Wahl zu treffen.“ Es wäre doch sehr unangenehm, wenn wir Jemanden wählen würden und dieser nicht anerkannt würde, weil wir dazu nicht mehr berechtigt waren.

Ich kann mich daher nur mit den drei ersten, nicht aber mit dem letzten Punkte des vom Herrn Berichterstatter vorgetragenen Antrages einverstanden erklären.

Landeshauptmann: Herr Dr. Rechbauer hat das Wort.

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Ich wollte mir nur ein paar Worte bezüglich des Antrages erlauben; allein ich sehe mich veranlaßt, auf die Bemerkung meines geehrten Vorredners Einiges zu antworten.

Es liegt sowohl in meinem, als auch in dem Antrage, welchen der Ausschuss heute vor das hohe Haus gebracht hat, daß eventuell für den Fall, als der zunächst ausgesprochene Wunsch einer Neuwahl am maßgebenden Orte nicht berücksichtigt werden sollte, die Wahl eines Abgeordneten in den Reichsrath vorgenommen werden soll. Diesen eventuellen, in Aussicht genommenen Fall hatte ich bereits gestern die Ehre zu besprechen; ausführlicher erörtert haben Sie ihn heute aus dem Munde des geistvollen Herrn Berichterstatters vernommen. Ob die Landtage aufgelöst werden, ob die Neuwahl des Reichsrathes jetzt vorgenommen wird, das ist lediglich Sache der Krone; wir können sie nur in Anregung bringen, eine diesbezügliche Bitte aussprechen; die Erfüllung derselben hängt aber nicht von uns ab.

Wenn daher diese am maßgebenden Orte keine Erfüllung findet, so tritt an uns jedenfalls die Verpflichtung heran, auf Grund der Verfassung jene Vertretung zu ergänzen, welche derzeit unsere Verfassung für das Herzogthum Steiermark vorschreibt. Von einer besonderen Anerkennung einer solchen Wahl von Seite der Regierung kann keine Rede sein, es kann gar kein Zweifel bestehen, daß wir die Wahl mit vollem Rechte vornehmen, weil eben die Verfassung dieselbe vorschreibt, und wir daher nur von einem verfassungsmäßigen Rechte Gebrauch machen. Die Wahl soll aber nur dann von einer Bedeutung sein, wenn der Gedanke, daß für die gesammten Landtage Neuwahlen vorgenommen werden, allerhöchsten Ortes nicht zur Geltung gelangt. Wie man daher in einem solchen Vorgang eine Blamage finden kann, wie sich der geehrte Herr Vorredner ausgedrückt hat, vermag ich wahrhaftig nicht zu begreifen.

Ueber den Antrag selbst habe ich nur ein paar Worte zu sprechen. Als ich mir gestern diesen Antrag zu stellen erlaubte, war ich von der Ueberzeugung ausgegangen, daß es nothwendig sei, fort und fort das Unserige zu thun, damit endlich verfassungsmäßige Zustände wieder hergestellt werden. Dazu ist aber vor Allem die Einberufung der Reichsvertretung nothwendig.

Ich hatte aber geglaubt, es sei der Ueberzeugung Ausdruck zu geben, daß mit Hinblick auf die verfassungsmäßig zu Ende gehende Periode der jetzigen Vertretungen und mit Hinblick auf die außerordentlich wichtigen Ereignisse, welche in der Zeit vom Jahre 1861 bis jetzt eingetreten sind, es nur vollständig im Rechte, in der Billigkeit und in der Natur der Sache gelegen sei, daß man dem Volke, um welches es sich ja handelt und dessen Existenz mehr oder minder sogar in Frage steht, Gelegenheit biete, seiner berechtigten Meinung Ausdruck zu geben, was aber nur dadurch geschehen kann, daß die derzeit bestehenden Landesvertretungen aufgelöst werden und aus den neugewählten auch eine Neuwahl für die Reichsvertretung vorgenommen werde. Ich habe die Genugthuung gehabt, daß, wie wir soeben aus dem Munde des Herrn Berichterstatters vernommen haben, auch der Ausschuß diese Ansicht theilt und zu der seinigen gemacht hat. In dieser Richtung kann ich also nichts Anderes thun, als demselben vollkommen beistimmen.

Es handelt sich also nur um die Form, und in dieser Beziehung weicht mein Antrag von dem des Ausschusses ab. Ich hätte geglaubt, diese Ueberzeugung sei in einer ehrfurchtsvollen Adresse an Seine Majestät Ausdruck zu geben; ich gehe gerne geradezu auf das Ziel los, welches ich anstrebe. Da die Auflösung, sowie auch die Einberufung der Landtage und die Anordnung von Neuwahlen ein ausschließliches Recht der Krone ist, so hätte ich mein Ansuchen gerne dort gestellt, wo allein die Erfüllung möglich ist, und ich hätte nicht geglaubt, daß der Umstand, daß wir vor einigen Wochen aus Anlaß des damals uns vorgelegten Reskriptes eine Adresse votirt haben, ein Hinderniß sein könnte, um bei dem vorliegenden Anlaß einer Neuwahl das Bedürfniß auszusprechen, daß bei geänderten Verhältnissen auch eine Erneuerung der Reichsvertretung eintreten soll. Allein ich lege weniger Gewicht auf die Form, als auf die Sache selbst; bezüglich dieser habe ich die Genugthuung, daß mir der Ausschuß beistimmt, und ich hoffe, daß mir auch das hohe Haus beistimmen wird.

Das gewichtigste Bedenken gegen die Adresse, welches auch ich nicht verkennen kann, ist, daß die Zeit zu kurz ist, um eine Adresse zu verfassen. Wir haben heute die letzte Sitzung, und es ist nicht mehr möglich, die Adresse in Vollberathung zu nehmen, und der Herr Berichterstatter hat sehr richtig bemerkt, daß es ein nicht ganz parlamentarischer Vorgang wäre, eine Adresse des Landtages durch einen Dritten ausarbeiten zu lassen. Dieser Grund bestimmt mich daher, bezüglich der Form von meinem Antrage abzugehen, und den Antrag des Ausschusses zu dem meinigen zu machen.

Ich glaube, das hohe Haus dürfte sich bestimmt finden, diesem Antrage seine volle Zustimmung zu geben; wir werden damit einen Schritt mehr thun und einen

neuen Anstoß gegeben haben, daß endlich jene Bahn, welche nur für den Absolutismus eine freie ist, verlassen und wirklich in eine für die Völker freie parlamentarische Bahn eingelenkt wird. (Beifall.)

Landeshauptmann: Se. Excellenz der Herr Regierungs-Commissär hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. Meschery: Es handelt sich eigentlich um die Wahl eines Reichsraths-Abgeordneten, und angeknüpft an diese Wahl ist der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Rechbauer, welcher jetzt von dem eingelegten Sonder-Ausschusse modificirt worden ist.

Was die Wahl des Abgeordneten für den Reichsrath anbelangt, so ist dagegen von Seite der Regierung keine Einwendung zu erheben.

Ich erlaube mir nur in Bezug auf die Form, in welcher der Anschauung des Hauses Ausdruck gegeben werden soll, einige Bemerkungen zu machen.

Wenn das hohe Haus einen Beschluß faßt, so ist das vollkommen verfassungsmäßig, vorausgesetzt, daß der Beschluß eine Angelegenheit betrifft, welche innerhalb des Wirkungskreises des Landtages liegt. Die außerhalb des beschließenden Wirkungskreises des Landtages liegenden Angelegenheiten, insoferne es sich um die Rückwirkung derselben auf das Wohl des Landes handelt, stehen zwar der Erwägung des hohen Hauses gleichfalls frei, es ist aber ein anderer Weg durch die Landesordnung ausdrücklich bezeichnet, der in einem solchen Falle einzuschlagen ist. Diese Erwägung erlaube ich mir dem hohen Landtage in Bezug auf die Legalität der Form anheimzustellen.

In Bezug auf die Sache selbst, bitte ich aber in das Auge zu fassen, daß es sich nach dem ganzen Sinne des Antrages eigentlich um eine Erläuterung, um einen Zusatz zu der bereits im Anfange der Session von dem hohen Landtage votirten Adresse an Seine Majestät handelt. Es ist selbst von dem Herrn Berichterstatter angedeutet worden, daß nur deshalb, weil die Zeit zu kurz ist, um einen Nachtrag zur ersten Adresse zu liefern, der von ihm befürwortete Weg eingeschlagen werden soll.

Wenn ich nun das Praktische des ganzen Antrages ins Auge fasse, so muß ich mir erlauben, darauf hinzuweisen, ob es denn passend ist, eine Ergänzung einer an Seine Majestät gerichteten Adresse durch einen hinterher gefaßten, einfach in den Akten des Landtages niedgelegten Beschluß zu Stande zu bringen. Auch auf dieses Bedenken erlaube ich mir das hohe Haus aufmerksam zu machen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterst. Dr. Moriz v. Kaiserfeld: Ich möchte mir nur ein paar Worte erlauben, auf dasjenige, was

von Seite Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter bemerkt wurde.

Ich habe zwar nicht recht verstanden, was er hinsichtlich der vom Ausschusse vorgeschlagenen Form und hinsichtlich des Wirkungskreises sagte; allein ich lege seine Rede doch so aus, daß ein Beschluß des Hauses, sich darüber auszusprechen, ob der Reichsrath, zu dessen Wahl derselbe selbst mitgewirkt hat, aufgelöst werden soll oder nicht, nicht außerhalb seines Wirkungskreises liegen kann.

Es handelt sich übrigens nicht um einen Zusatz zur Adresse, sondern darum, daß, wenn wir heute die Wahl vornehmen, dieser Act auch richtig verstanden und aufgefaßt werde mit Rücksicht auf die Adresse, welche wir in diesem Jahre an Se. Majestät den Kaiser allerunterthänigst gerichtet haben und welche den Wunsch, daß eine Erneuerung des Reichsrathes vorgenommen, und dieser erneuerte Reichsrath demnächst einberufen werde, zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber doch angedeutet hat. Es handelt sich also darum, daß diese Adresse nicht mißverstanden werde.

Es handelt sich aber auch darum, daß man auf der einen Seite der Gefahr des Mißverständnisses entgehe, und daß man auf der anderen Seite nicht etwa in die andere Charybdis fällt, nämlich, daß etwa dem Landtage imputirt werden könne, er habe den Boden der Verfassung verlassen, indem er sich in einer unerklärten und unmotivirten Weise weigerte, eine erledigte Reichsrathsstelle zu besetzen. Es handelt sich also, wie gesagt, nicht um einen Zusatz zur Adresse, in welcher ja dieser Wunsch ohnehin schon angedeutet ist.

Was die Bemerkung des Herrn Grafen Lamberg anbelangt, so muß ich ihm nur entgegen halten, daß die gegenwärtige Regierung vollkommen im Rechte ist, wenn sie den Reichsrath in seiner gegenwärtigen Gestalt und persönlichen Zusammensetzung einberuft. Es ist daher immer die Möglichkeit vorhanden, daß dieser gegenwärtige Reichsrath einberufen werde. Wenn man nun auf der einen Seite den Wunsch hat, daß der Reichsrath aufgelöst werde und ihn auch ausspricht, auf der anderen Seite aber doch, wie ich von dem Herrn Grafen Lamberg mit Gewißheit voraussetze, der Verfassung treu ergeben ist, so muß ich doch die Möglichkeit im Auge behalten, daß nach diesem formellen Rechte vorgegangen werde und daß dann das Land auch vollständig im Reichsrathe vertreten sein müsse. Es ist dies eine verfassungsmäßige Pflicht aller jener Landtage, welche die Verfassung angenommen haben, und ich möchte den Herren doch die Folge zu bedenken geben, wenn wir diese Wahl unterlassen; es ist dann jedenfalls ein Mitglied im Reichsrathe weniger, und die Mitglieder, durch welche dieses Land vertreten wird, sind nicht zu zahlreich.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach den Antrag

des Ausschusses selbst zur Abstimmung. Dem Antrage des Herrn Grafen Lamberg werde ich dadurch gerecht werden, daß ich über den Schlußsatz abgeändert abstimmen lasse.

Der Antrag lautet:

„Der steiermärkische Landtag spricht anläßlich der auf der Tagesordnung stehenden Wahl eines Reichsraths-Mitgliedes seine Ueberzeugung dahin aus, daß mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1861 wesentlich geänderte Lage des Reiches und mit Rücksicht auf das baldige Erlöschen der verfassungsmäßigen Thätigkeit der Landtage es unerläßlich erscheine:

„1. Daß die mit dem a. h. Patente vom 26. Februar 1861, R.-G.-Bl. 21, auf den 6. April 1861 in ihre gesetzlichen Versammlungsorte einberufenen Landtage und der mit eben diesem Patente für den 29. April 1861 in die Haupt- und Residenzstadt Wien einberufene Reichsrath aufgelöst;

„2. für die in dem obigen Patente genannten Landtage und für den aus diesen hervorgehenden Reichsrath Neuwahlen alsbald vorgenommen, und

„3. der auf diese Weise neu gewählte Reichsrath auf einen möglichst nahen Zeitpunkt und in eben derselben Weise, wie die Berufung mit dem oben angeführten a. h. Patente erfolgte, nach der Haupt- und Residenzstadt Wien einberufen werde.“

Dieser Herren, welche diesen Theil des Antrages annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Der letzte Satz lautet:

„Indem der Landtag aber die Möglichkeit ins Auge faßt, daß der Reichsrath in seiner gegenwärtigen persönlichen Zusammensetzung noch vor dem Zusammentritt neuer Landtage einberufen werden könnte, und damit für einen solchen Fall das Herzogthum Steiermark im Reichsrathe durch die volle Zahl der auf dasselbe nach §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung entfallenden Abgeordneten vertreten sei, wolle der h. Landtag beschließen, es sei für den aus dem Landtag ausgetretenen Baron Rudolf v. Mandell ein Abgeordneter in den Reichsrath zu wählen.“

Dieser Herren, welche diesen Schlußsatz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Wir können sonach zur Wahl selbst schreiten. —

Ich habe die Ehre, dem hohen Hause noch eine Mittheilung zu machen. Herr Dr. Razlag hat mit Bezug auf §. 39 der Geschäftsordnung, welcher lautet: „Jeder Abgeordnete ist berechtigt, zu verlangen, daß seine von dem Beschlusse abweichende Meinung kurz in das Protokoll aufgenommen werde“, mich ersucht, folgendes Separat-Votum in das Protokoll aufnehmen zu lassen:

„Durch diesen Beschluß wird den im Zuge befindlichen Ausgleichsverhandlungen störend vorgegriffen, und der Gefertigte spricht im Namen seiner Committenten die Erwartung dahin aus, daß die demnächst einzuberufenden neuen Landtage den Ausgleich aller Nationen unseres Gesamt Vaterlandes ohnehin rechtzeitig in Angriff zu nehmen Gelegenheit haben werden. Der Gefertigte wird sich an der Wahl nicht betheiligen.“

Ich werde dieses Separatvotum in das Protokoll aufnehmen lassen.

Wir können sonach zur

Wahl eines Reichsraths-Abgeordneten

schreiten. Ich mache aufmerksam, daß nach dem Anhang zur Landes-Ordnung der Landtag zu wählen hat: „1. aus den nach §. 3, a) und b) der L.-O. zu Wirlstimmen berechtigten drei Mitgliedern und den 12 Abgeordneten des großen Grundbesitzes zusammen 3 Mitglieder“, und daß diese Wahl mit absoluter Majorität stattzufinden habe.

Die Herren, aus welchen die Wahl somit zu erfolgen hat, sind:

Ottokar Maria, Fürst-Bischof von Seckau,
Jakob Maximilian, Fürst-Bischof von Lavant,
Rector Magnificus Dr. Marcellin Schlager,
Dr. Josef Edler v. Neupauer,
Bartholomäus Ritter v. Carneri,
Wilhelm Graf v. Rhünburg,
Josef Graf v. Kottulinsky,
Johann Paul Bauer,
Dr. Karlmann Fieber,
Dr. Edmund Langer,
Anton Graf v. Lamberg,
Dr. Johann Riedl,
Friedrich Graf v. Attems,
Josef Bayer und
Dr. Gustav Ritter v. Conrad.

Da die Herren Dr. v. Neupauer und Bayer bereits Mitglieder des Reichsrathes sind, so ist die Wahl unter den übrigen Herren zu treffen.

Ich ersuche also, zur Wahl zu schreiten.

(Die Wahl wird vorgenommen. — Nach Abgabe und Zählung der Stimmzettel.)

Es sind 56 Abgeordnete anwesend und wurden 52 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt daher 27.

Ich ersuche das Scrutinium während der Sitzung vorzunehmen; wir könnten dieselbe einstweilen fortsetzen. (Zustimmung.)

Der nächste Gegenstand ist die

Wahl eines Landesauschuß-Ersatzmannes

für den gestern gewählten Herrn Landes-Auschuß-Beisitzer. Der Ersatzmann ist, wie der Landes-Auschuß-Beisitzer selbst, aus dem ganzen Hause zu wählen. Ich bitte daher die Stimmzettel abzugeben.

(Die Wahl wird vorgenommen. — Nach Abgabe und Zählung der Stimmzettel.)

Es sind 50 Stimmzettel abgegeben worden; die absolute Majorität beträgt daher 26.

Auch bezüglich dieser Wahl könnte das Scrutinium während der Sitzung vorgenommen werden. Wir könnten inzwischen

Berichte des Petitions-Ausschusses

entgegennehmen. (Zustimmung.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterst. Karnitschnig (von der Tribüne):

Petition des Seniorats-Ausschusses der evangelischen Gemeinden zu Schladming und Ramjan

um die Verfügung, daß die von evangelischen Müttern im landschaftl. Gebäuhause geboren und in der Findelanstalt zu versorgenden Kinder auf Verlangen der Ersteren nach evangelischem Ritus getauft werden.

Die Gesuchsteller führen in ihrer Petition an, daß ihnen mit dem a. h. Patente vom 8. April 1861 die volle Freiheit ihres Glaubensbekenntnisses gewährleistet worden sei, ferner, daß es unzweifelhaft zu den heiligsten Menschenrechten gehöre, daß jede Mutter ihr Kind in ihrer Religion taufen und erziehen lassen kann; sie berufen sich darauf, daß ihnen auch der oberösterreichische Landtag in der vorjährigen Session diese Begünstigung zugesichert habe, und daß auch die steiermärkischen Wohltätigkeits-Anstalten und der Landesfond, aus welchem dieselben dotirt sind, keinen confessionellen Charakter besitzen.

Der Landes-Auschuß hat für die landschaftlichen Wohltätigkeits-Anstalten eine Hausordnung entworfen, und in derselben bereits auf die liberalste Weise allen Confessionen Rechnung getragen; denn im §. 9 dieser Hausordnung heißt es:

„Es ist dafür Sorge zu tragen, daß allen Kranken die Tröstungen jener Religion, welcher dieselben angehören, rechtzeitig geboten werden.“

„Die Aerzte werden darüber wachen, daß keine Veräußerung und Unterlassung stattfindet. Während aller geistlichen Functionen jedes Glaubensbekenntnisses, während der täglichen Gebete und des Gottesdienstes haben sich alle Kranken ruhig und anständig zu ver-

halten; insbesondere haben jene Kranken, welche durch ihren Glauben gehindert sind, an den religiösen Uebungen Theil zu nehmen, sich jeder wie immer gearteten Störung zu enthalten. Andererseits hat jeder einzelne Kranke Anspruch auf Schutz gegen Beunruhigung bei seinen besondern Andachtsübungen.“

Es ist in dieser Hausordnung im Punkte der Petition keine bestimmte Verfügung getroffen; nach den eingeholten Erkundigungen hat sich jedoch in dem landschaftlichen Gebärhause noch kein Fall ergeben, daß von einer evangelischen Mutter das Begehren gestellt worden wäre, ihr Kind nach dem evangelischen Ritus taufen zu lassen. Es ist daher auch kein Fall vorgekommen, daß einem derartigen Verlangen nicht Rechnung getragen worden wäre, und es entfällt somit bis jetzt ein hinreichender Grund zu einer derartigen Petition, wie sie gegenwärtig vorliegt.

Um jedoch den Petenten in ihrer Besorgniß wenigstens eine Beruhigung zu ertheilen, glaubte der Petitions-Ausschuß den Antrag stellen zu sollen:

„Der h. Landtag wolle den Landes-Ausschuß beauftragen, darüber zu wachen, daß dem Verlangen der evangelischen Mütter, ihre in der landschaftlichen Gebär-Anstalt gebornen und in die Pflege der landschaftlichen Findelanstalt zu übernehmenden Kinder nach evangelischem Ritus taufen zu lassen, entsprochen werde.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand darüber das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Karnitschnig:

Petition des Grazer akademischen Turnvereines

um Ausführung des vom h. Landtage i. J. 1863 gefaßten Beschlusses, betreffs baldiger Erbauung der I. Turnhalle.

Der akademische Turnverein führt in dieser Petition an, daß er dieselben Turnlokalitäten benötigt, in welchen der landschaftliche Turnlehrer Augustin den Schülern und Zöglingen der landschaftlichen Lehranstalten im Turnen Unterricht ertheilt. Dieses Turnlokale befindet sich bekanntlich im Trautmannsdorff'schen Hause in der Bürgergasse, welches aber gegenwärtig für das General-Commando adaptirt wird, weshalb diese Turnlokalität dem Turnlehrer gekündigt wurde. Der Turnverein, sowie der landschaftliche Turnlehrer verlieren dadurch ihre bisherigen Turn-Lokalitäten.

Unter diesen Umständen bittet der Turnverein, daß ehemöglichst mit der Erbauung der landschaftlichen Turnhalle vorgegangen werde. Der Landtag hat nämlich in der Sitzung vom 4. März 1863 den Beschluß gefaßt, daß eine landschaftliche Turnhalle zu errichten sei; nach

dem Voranschlage für den Landesfond betragen die beiläufigen Kosten dieser Turnhalle 21.000 fl. Der Bau fond für dieselbe erreichte bereits im v. J. die Summe von 15607 fl. In der heurigen Session wurde uns mitgetheilt, daß die Gründe in der Reitschulgasse um 18000 fl. verkauft wären, von welchem Betrage schon im nächsten Jahre 10.000 fl. einfließen werden. Da nun beschloßen wurde, daß zur Erbauung der Turnhalle ein Theil dieses Erlöses verwendet werden soll, ist der Bau fond für die Turnhalle vollständig beisammen.

Die Pläne zur Erbauung der Turnhalle liegen dem L.-A. bereits vor, sie sind von Technikern geprüft, und auch vom landschaftlichen Turnlehrer eingesehen und in jeder Richtung entsprechend befunden worden.

Nach einer Mittheilung des Landesaus schusses wird derselbe sogleich die Verfassung der Kostenüberschläge und Vorausmaße in Angriff nehmen, und bereits im künftigen Frühjahr mit der Erbauung dieser Turnhalle vorgehen.

Mit Rücksicht auf diesen Umstand wird von Seite des Petitions-Ausschusses beantragt:

„Diese Petition werde dem L.-A. zur Berücksichtigung zugestellt.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber das Wort zu ergreifen?

Abg. **Graf Kottulinsky** (G.-G.-B.): In Uebereinstimmung mit dem vom Herrn Berichterstatter Gesagtem erlaube ich mir nur anzuführen, daß die eingetretene Verzögerung der Erbauung der Turnhalle ihren Grund lediglich in den Bestrebungen des L.-A. hat, dieselbe mit den geringsten Kosten möglichst zweckmäßig herzustellen. Der erste, bereits im v. J. ausgearbeitete und vorgelegene Plan hat von sachkundiger Seite Bedenken hervorgerufen und es war daher die Ausarbeitung eines neuen Planes nothwendig, wodurch eben ein längerer Aufschub veranlaßt wurde. Es hat bereits der Herr Berichterstatter gesagt, daß der jetzige Plan von Sachverständigen als zweckmäßig anerkannt wurde und es ist vom L.-A. die Einrichtung getroffen, daß der Bau mit möglichster Beschleunigung jedenfalls im Laufe des nächsten Jahres zur Ausführung gelange.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand darüber das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich den Antrag des Petitions-Ausschusses zur Abstimmung. Diejenigen Herrn, welche ihn annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Karnitschnig:

Petition des pensionirten k. k. Steuereinnehmers Anton Kraus

um Gewährung oder Erwirkung der Nachsicht des Ersatzbetrages pr. 2657 fl. 48 kr. für vom k. k.

Steueramts-Assistenten Vincenz Walter ohne Mitverschulden des Petenten defraudirte Grundentlastungsgelder sammt Zinsen.

Der Sachverhalt ist folgender:

Vincenz Walter, gewesener Steueramts-Assistent in Judenburg, wurde vermöge des mit oberlandesgerichtlicher Verordnung vom 18. November 1862 bestätigten Strafurtheiles des Kreisgerichtes Leoben vom 3. Oktob. 1862 wegen Verbrechens der Amts-Veruntreuung verurtheilt und für schuldig erkannt, dem steiermärk. Grundentlastungs-Fonde die Entschädigung für veruntreute Grundentlastungsgelder im Gesamt-Betrage von 5900 fl. 87½ kr. zu leisten.

Nach geschlossener strafgerichtlicher Verhandlung wurden die Akten an die Finanz-Landes-Direktion zur Disciplinarverhandlung abgetreten, und diese hat mit Disciplinar-Erkenntniß vom 26. März 1864, welches im Recurswege mit Ministerial-Verordnung vom 9. Febr. 1866 bestätigt wurde, den Steuer-Einnehmer Kraus als Vorgesetzten des Vincenz Walter ebenfalls als schuldtragend wegen mangelhafter Aufsicht erkannt, und zum Ersatze eines Theilbetrages von 2161 fl. 84 kr. verurtheilt.

In dem diesfälligen Erkenntniße heißt es nämlich:

„Eine Ausdehnung der Ersatzpflicht der betreffenden vormaligen Oberbeamten bei dem Steueramte Judenburg auf die von Walter außerhalb des Amtes eingehobenen und unterschlagenen Grundentlastungsgelder erscheint unzulässig, da eine derartige Haftungs- und Ersatzpflicht der Steueramts-Oberbeamten nicht im Gesetze gegründet ist „Dies gilt insbesondere von jenen Parteien, welche nach dem 1. April 1860, als dem Zeitpunkte, wo mittelst einer am Eingange zum Steueramt angehefteten, obigem Liquidations-Befunde beiliegenden schriftlichen Kundmachung die zur Einhebung der Gelder im Amte berechtigten Steueramtsbeamten ausdrücklich bezeichnet wurden, Grundentlastungsgelder dem Walter außerhalb des Amtes übergeben haben.“

Vincenz Walter besitzt gar kein Vermögen, derselbe hat auch keine Dienstes-Caution zu erlegen gehabt, weil er mit der Perception nicht betraut war, von ihm ist also nichts hereinzubringen gewesen.

Die Dienstes-Caution des pensionirten Steuer-Einnehmers Kraus ist jedoch nach seiner eigenen Angabe bezüglich der noch nicht aufgeklärten Depositen-Mängels-Ersätze im Betrage von 652.481 fl. 5¼ kr. vinculirt. Die Finanz-Landes-Direktion hat jedoch mit Verordnung vom 6. April 1862 die Verfügung getroffen, daß von dem Gehalte, resp. der Pension, des genannten Steuereinnehmers ein monatlicher Abzug von 17 fl. 30 kr. vom 1. Mai 1862 angefangen zur allmäligen Refundirung der

ihn treffenden Ersätze für die von Walter defraudirten Grundentlastungs-Gelder gesammelt und verwendet werde.

Der Petent beruft sich in seinem Gesuche vorerst darauf, daß Vincenz Walter zur Einhebung von Grundentlastungsgeldern nicht berechtigt war, daß die Parteien die Quittung mit einer einzigen Unterschrift also ohne eine Gegenzeichnung erhielten, daher selbst Schuld trugen; ferner, daß Walter mehrere Beträge außer dem Amtsfokale eingehoben habe, für welche Petent nicht verantwortlich sein könne, daß Walters Lebensweise nichts Auffälliges wahrnehmen ließ, aus dem man hätte schließen können, daß er sich mit Defraudationen befasse, daß das Steueramt Judenburg ein sehr bedeutendes war, indem jährlich über 300,000 fl. einzuheben gewesen, und die Depositen fast eine halbe Million betragen haben, endlich daß seine, des Petenten, Caution ohnehin wegen Depositenmängel in dem namhaften Betrag von 652,481 fl. vinculirt sei und bittet daher:

„Der hohe Landtag geruhe dem achtungsvoll Gefertigten die Nachsicht von der Leistung des vorne erwähnten Gesamt-Ersatzbetrages pr. 2657 fl. 48 kr. österr. Währung an vom k. k. Steueramts-Assistenten Walter in Judenburg ohne jedes Mitverschulden des Gefertigten defraudirten Grundentlastungsgeldern sammt Zinsen entweder selbst gnädigst ertheilen, oder diese Bitte dem hohen k. k. Finanz-Ministerium fürsprechend zur Gewährung oder zur Veranlassung der Einbringung der bezeichneten Ersätze von den durch ihre Unvorsichtigkeit bei der Einzahlung der erwähnten Gebühren an der Unterschlagung mitschuldigen betreffenden Parteien zu übermitteln.“

Was den ersten Theil des Begehrens betrifft, nämlich daß ihm dieser Betrag nachgesehen werden möge, so glaubte der Petitionsausschuß, daß, nachdem das Verschulden des Petenten durch das Disciplinar-Erkenntniß bereits festgestellt ist, demselben keine Folge zu geben sei.

Was das zweite Begehren betrifft, nämlich um Einflußnahme auf die Einbringung der einzelnen Beträge von den Contribuenten selbst, so glaubte der Ausschuß, daß, da dem Landtage, beziehungsweise dem L.-A., bis jetzt auf die Einbringung der Grundentlastungsgelder gar keine Ingerenz zusteht, um so weniger eine Ingerenz genommen werden dürfe, als bekanntlich die Frage noch in der Schwebe ist, wer eigentlich der Beschädigte sei, das Land, welchem auf die Einhebung der Grundentlastungsgelder gar keine Ingerenz zusteht, oder das Aera?

Aus diesen Gründen wird der Antrag gestellt:

„In Erwägung, daß ein Verschulden des Gefertigten an der durch Vincenz Walter erfolgten Unterschlagung von G. G. Geldern bis zu dem Betrage der ihm zur Last gelegten Entschädigung durch Disciplinar-Erkenntniße der k. k. Finanz-Landes-Direktion und des k. k. Finanz-Ministeriums bereits festgestellt erscheint, —

„und dem Landtage oder dem Landes-Ausschusse derzeit eine Einflußnahme auf die Einhebung der von den Verpflichteten einzuzahlenden Grundentlastungs-fonds-Anlagen nicht zusteht; —

„wolle der h. Landtag beschließen: —

„Diese Petition werde dem Gesuchsteller mit dem Anhang zurückgestellt, daß derselben keine Folge gegeben werden könne.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht). Er ist angenommen.

Berichterst. Karnitschnig:

Außer dieser Petition sind in letzter Zeit noch folgende 3 Petitionen eingelaufen:

Petition des steiermärkischen Kunstvereines um Beschleunigung der Reform der l. Zeichnungs-Academie und Berücksichtigung der Kunstindustrie bei der Neuorganisation derselben;

Petition des Franz Dippel, Bildhauerzögling im Atelier des J. Niedmüller zu München, um Gewährung einer Subvention für Künstlerstudien;

Petition des A. J. Slanina, Ingrossist der Landesbuchhaltung, als Vormund des G. F. Ropecch,

um Bewilligung eines außerordentlichen Erziehungsbeitrages jährlicher 60 fl. für seinen Mündel Guido Franz Ropecch.

Diese 3 Petitionen, welche erst in der jüngsten Zeit eingereicht wurden, sind dem Petitions-Ausschusse nicht mehr zugetheilt worden, sie konnten daher von diesem nicht bearbeitet werden. Es wird deshalb nur der formelle Antrag gestellt, daß diese 3 Petitionen dem L.-A. zur geeigneten Erledigung abgetreten werden.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß diese 3 Petitionen dem L.-A. übergeben werden, wollen sich erheben. (Geschieht.) Sie werden also demselben zugemittelt werden.

Es wurde von mir als eingelangt angekündigt eine Petition des Leopold Götz um Adjustirung seiner Impfkostenrechnung; es war dies ein Irrthum von meiner Seite, indem das Gesuch an den Landes-Ausschuß und nicht an den Landtag gerichtet war. Es wird dasselbe daher auch vom Petitions-Ausschusse nicht zur Sprache gebracht werden.

Ich bitte den nächsten Herrn Berichterstatter des Petitions-Ausschusses das Wort zu ergreifen.

Berichterst. Dr. v. Neupauer (von der Tribüne):

Ich habe eine Petition vorzutragen, welche rechtzeitig überreicht worden ist, nämlich die

Petition des Ausschusses des Unterstützungs-Vereines der philosophischen Fakultät an der Wiener Hochschule

um Gewährung einer Subvention.

„Der Ausschuß des Unterstützungs-Vereines für arme und würdige Studirende der philosophischen Fakultät der Wiener Hochschule erlaubt sich einem hohen Landtage die gehorjame Bitte zu unterbreiten, derselbe wolle dem genannten Vereine in Anbetracht seines humanen Zweckes eine Unterstützung huldvollst bewilligen.“

Das Ersuchen wird mit folgenden Gründen unterstützt:

1. Gewähre der Verein armen und würdigen Studirenden ohne Unterschied der Nationalität und Confession Unterstützung.

2. Seit seinem 10jährigen Bestehen habe sich die Zahl der Unterstützungs-Bedürftigen fortwährend vermehrt, und seine Mittel reichen nicht mehr zu, ihren berechtigten Wünschen zu entsprechen.

3. Endlich seien die von ihm Unterstützten vorzugsweise Studirende aus anderen Kronländern, daher ihr Petition dadurch gerechtfertigt erscheine.

Der Petitions-Ausschuß trägt bei dem Umstande, daß Steiermark selbst eine vollständige, mit den besten Lehrmitteln ausgestattete Hochschule besitzt, daß mittellose Steiermärker daher zu ihrer Ausbildung nicht nach Wien zu gehen brauchen, in Erwägung ferner, daß an der hiesigen Universität ähnliche Unterstützungsvereine bestehen und die Landesmittel beschränkt sind, — auf Ablehnung dieser Petition an.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

In der Zwischenzeit wurde das Skrutinium über die Wahl eines Reichsrathes vorgenommen; das Resultat desselben ist folgendes: Es erhielten:

Herr Ritter v. Carneri 39 Stimmen

„ Pauer 9 Stimmen

Zwei andere Herren erhielten je 1 Stimme.

Der Herr Abg. R. v. Carneri ist daher zum Reichsraths-Abgeordneten gewählt.

Das Skrutinium über die Wahl des Ersatzmannes für den Landes-Ausschuß-Beisitzer ergab das Resultat, daß

Herr Schlegel mit 48 Stimmen

gewählt wurde. Die übrigen Stimmen zerplitterten sich.

Der Herr Abg. R. v. Carneri hat das Wort.

Abg. Ritter v. Carneri (G. G. B.): Meine Herren! Empfangen Sie meinen Dank und die Versicherung, daß ich mannhaft stehen werde zur Fahne der Steiermärker. Auch mir ist das Erste ein dauernder Ausgleich mit Ungarn und dieser kann nur ein aufrichtiger, auf die gegebenen Verhältnisse gegründet sein, der hüben und drüben die verfassungsmässigen Zustände wieder herstellt, versöhnt und ebenbürtig fortentwickelt. Darum erwarte auch ich nur von einem Appell an die Völker, von Neuwahlen die Rettung, von Neuwahlen, aus welchen der Reichsrath, wie er ist, hervorgeht, unverfälscht und durch keinerlei Antecedentien gehindert, den neuen Stand der Dinge unbefangenen ins Auge zu fassen. Der reinmenschliche Schmerz, einen zeitlebens geliebten Traum als Traum zu erkennen, ist der Hauptgrund, der noch nicht völlig überwundenen Uneinigkeit der Deutschen in Oesterreich. Aber diese Uneinigkeit wird bald überwunden sein, denn wir stehen dem Unvermeidlichen gegenüber und haben allesamt nur den einen Weg zur Freiheit. Nur der Reichsrath, wie er ist, vermag Ungarn zu verbürgen, daß von dieser Seite seine Unabhängigkeit nichts zu besorgen hat; er ist zur verfassungsmässigen Vereinbarung des Ausgleiches die nunmehr allein berechnete Körperschaft, er ist, — und das ist für uns das Wichtigste — das einzige Medium, durch das die westliche Hälfte der vom Septemberblitz entzweigespaltene österreichischen Eiche vor gänzlicher Zersplitterung bewahrt werden kann. (Beifall.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist ein

Bericht des Ausschusses über den Rechenschaftsbericht des L.-A. pro 1866. *)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterst. Dr. Rehbauer (von der Tribüne): Mir wurde von Seite des Rechenschaftsberichts = Ausschusses der Auftrag, über:

I. Landtagsbeschlüsse im Allgemeinen,

Sanctionirte Landesgesetze (S. 1.)
zu berichten.

Ich halte es nicht für nöthig, dieselben vorzulesen, sie liegen auf Seite 1 des Rechenschafts = Berichtes gedruckt vor.

In dieser Richtung ist daher die Mittheilung der erfolgten Sanction und Kundmachung durch das L.-G.-Bl. einfach zur Kenntniß zu nehmen.

*) Der Rechenschafts-Bericht ist dem stenogr. Protokolle über die 11. Sitzung beigegeben. — Die Anträge des Sonder = Ausschusses über die in dieser Sitzung verhandelten Abtheilungen des Rechenschafts-Berichtes liegen unter den L.-L.-Z. 50 und 53 bei.

(Nicht sanctionirte Gesetzentwürfe S. 2.)

Leider haben aber viele der Landtagsbeschlüsse die Allerh. Sanction nicht erhalten, und zwar gerade jene, welche eingreifender für das Wohl des Landes gewesen wären; so die beschlossenen Landesgesetze wegen Ernennung der Lehrer und den Vorgang bei Besetzung der Lehrerstellen, das Landesgesetz, enthaltend die Gemeinde-Ordnung und Gemeinde = Wahlordnung für Graz, das Landesgesetz, enthaltend die Bauordnung für Graz.

Der h. Landtag hat aus Anlaß der nichtertheilten Sanction in der gegenwärtigen Session alle diese drei Gesetze neuerdings in Angriff genommen. Die Gesetze über die Ernennung der Lehrer wurden in der vorjährigen Session abermals zum Beschlusse erhoben. Ueber Einschreiten des Grazer Gemeinderathes wurden ferner die Gemeinde = Ordnung und Gemeinde = Wahlordnung neuerlich berathen, wobei jenen Anständen, welche von Seite der Regierung als Grund der nicht erfolgten Sanction angeführt wurden, möglichst Rechnung getragen wurde. Ein gleicher Beschluß wurde in Bezug auf die Bau-Ordnung gefaßt.

Diese drei, in der vorjährigen Session beschlossenen, aber nicht sanctionirten Gesetzes-Beschlüsse haben also in den neuerlich erfolgten Beschlüssen der gegenwärtigen Session ihre Erledigung gefunden, und es ist diesfalls nichts weiter mehr zu berichten.

Das im verflossenen Jahre beschlossene Gesetz über den freien Verkehr mit Bauerngütern hat bisher noch keine Erledigung gefunden. Es ist das ein Gesetz, welches im Interesse der Landwirthschaft von großer Wichtigkeit ist, und der Sonder-Ausschuß beantragt daher, daß der Landes-Ausschuß beauftragt werde, die eheste Erledigung dieses Gesetzes im geeigneten Wege zu betreiben.

Landeshauptmann: Wer wünscht zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so bitte ich diejenigen Herren, welche den Antrag des Ausschusses annehmen, aufzustehen. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Dr. Rehbauer:

Lehen = Allodialisirung (S. 2.)

Das h. Haus dürfte sich erinnern, daß in einer früheren Session beschlossen wurde, ein Lehengesetz zu entwerfen, vermöge dessen das Lehenband in Steiermark gänzlich aufgehoben werden sollte. Nachdem jedoch nach der Meinung des h. Hauses die Competenz in Lehensachen dem Reichsrathe zusteht, so wurde vom Landes-Ausschusse in Uebereinstimmung mit den Aufträgen des h. Hauses die Veranlassung getroffen, daß ich dieses Gesetz im Reichsrathe hätte einbringen sollen; allein die letzte Session des Reichsrathes war bekanntlich eine Session des sogenannten weiteren Reichsrathes, und ich bin

nicht in die Lage gekommen, das Gesetz zur verfassungsmäßigen Behandlung dem Reichsrathe vorzulegen.

Mittlerweile hat der Landes-Ausschuß im Auftrage des h. Landtages an die Regierung das Ansuchen gestellt, daß bei Erledigung von Allodialisirungs-Gesuchen die Grundsätze des steierm. Lehenrechtes, insbesondere das Recht der freien Veräußerung und Vererbung steierischer Lehen im vollen Umfange beachtet werde.

Ueber dieses Ansuchen wurde in Folge Erlasses des Herrn Staatsministers vom 28. März d. J., Z. 1749, eröffnet, daß, sowie es jedem Vasallen unbenommen bleibt, um die Allodialisirung seines Lehen einzuschreiten, auch bei der Verhandlung der bezüglichlichen Gesuche von Seite des Staatsministeriums und des Ministeriums der Finanzen jede nach den bestehenden Gesetzen zulässige Erleichterung gewährt, insbesondere aber bei der Bemessung der Gebühren, in derlei Allodialisirungsfällen den Rücksichten der Billigkeit Rechnung getragen werden wird.

Betreffend den weiteren Inhalt des Landtags-Beschlusses, nämlich die wiederholte Darlegung der vom volkswirtschaftlichen und finanziellen Standpunkte aus begründeten Dringlichkeit der Aufhebung des Lehenbandes in Steiermark, bezieht sich der Staatsminister auf die dem h. Landtage bereits in den vorigen Jahren mitgetheilten Erlässe, und behält sich die Entscheidung der Frage, ob von der Regierung diesfalls neuerlich die Initiative zu ergreifen sei, für den geeigneten Zeitpunkt bevor. Insofern die verfassungsmäßige Thätigkeit des Reichsrathes nicht wieder hergestellt ist, kann in dieser Angelegenheit nichts weiter geschehen.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag: (liest den betreffenden Antrag auf S. 2 der L.-T.-Z. 50.)

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so bitte ich diejenigen Herren, welche den Antrag des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Dr. Rechbauer:

II. Verwaltung des Landesfondes in Polizei- und Militär-Angelegenheiten.

3. Zwangsarbeits-Anstalten. (S. 7.)

Bezüglich der männlichen Zwänglinge hat die Frage durch den in der Sitzung vom 12. d. M. gefaßten Beschluß wegen Errichtung eines Landes-Zwangsarbeitshauses für männliche Zwänglinge ihre Erledigung gefunden.

Es handelt sich aber hiebei auch noch um die Uebergabe des sogenannten Fabrikfondes, d. i. des aus dem Arbeitsverdienst der ehemals in der Karlaue angehaltenen Zwänglinge gebildeten Fondes, an den

Landes-Ausschuß. Diese Frage ist noch nicht vollständig ausgetragen, und es wird daher der Antrag gestellt: (liest den Antrag unter der Randnote „Fabrikfond“ in L.-T.-Z. 50.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Sonach bringe ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, und bitte diejenigen Herren, welche für denselben sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Dr. Rechbauer: Bezüglich der weiblichen Zwänglinge berichtet der Landes-Ausschuß: (liest die Absätze unter der Randnote: „b) für weibliche Zwänglinge in Rankowitz“ im R.-B., S. 7—8.)

Der Ausschuß beantragt: (liest die Anträge unter der Randnote: „Weibliche Zwänglinge in Rankowitz“ in L.-T.-Z. 50.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich diejenigen Herren, welche die eben verlesenen drei Anträge annehmen, aufzustehen. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

Berichterst. Dr. Rechbauer:

4. Einquartierung und Vorspann. (S. 8.)

Ueber die Einquartierung sind bereits lebhafteste Schmerzensrufe im h. Hause laut geworden; die Frage wurde allseitig erörtert, und es wurde anerkannt, daß die dringend gebotene Abhilfe gegen diese so empfindliche Last nur auf dem uns gegenwärtig versperrten Wege der verfassungsmäßigen Reichsgesetzgebung geschafft werden könne. Der Landes-Ausschuß berichtet: (liest den Absatz unter obiger Randnote im R.-B., S. 8.)

Es kann kein anderer Antrag gestellt werden, als: (liest den Antrag unter der Randnote: „Einquartierung und Vorspann“ in L.-T.-Z. 50.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich diejenigen Herren, welche den Antrag des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Dr. Rechbauer:

VII. Handhabung der Gemeinde- und der Concurrenz-Gesetze. (S. 24.)

In den Gemeinde-Angelegenheiten hat der Landes-Ausschuß mit außerordentlichem Eifer und Umsicht sich bemüht, die Rechte der Gemeinden in allen Fällen zu schützen und zu sichern. Das gleiche Streben bethätigte er bezüglich der Rechte der Schul- und Kirchen-Concurrenz-Ausschüsse; allein in dieser Beziehung ist seine gesetzliche Sphäre außerordentlich beschränkt; er hat geleistet, was ihm nur möglich war.

Ueber die von ihm ausgegangenen principiellen Entscheidungen in Sachen der Gemeinde-Ordnung, des Kirchen- und Schulconcurrenz-Gesetzes veranstaltete der Landes-Ausschuß eine Sammlung, welche dem nachfolgenden Landes-Ausschusse ein Bild der vom dermaligen Landes-Ausschusse gehandhabten Praxis geben soll, — ein Vorgang, der als sehr erwünscht bezeichnet werden muß.

Der h. Landtag hat dem Landes-Ausschusse aufgetragen, Gesetzentwürfe vorzulegen, a) betreffend die Durchführung einer Sanction der Beschlüsse und Maßregeln des Landes-Ausschusses in Gemeinde-Angelegenheiten, b) betreffend die Rechnungslegung der Gemeinde-Vorsteher über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens.

Das erstere Gesetz hat bereits seine Erledigung gefunden; das zweite sowie auch die verlangten Gesetze wegen einer Tax-Ordnung für die Gemeinden und wegen der Congrua konnte wegen der Kürze der dermaligen Session nicht mehr eingebracht werden.

Einen ganz eigenthümlichen merkwürdigen Vorgang sehe ich mich verpflichtet, dem h. Hause bezüglich der Kirchen-Concurrenz-Ausschüsse mitzutheilen.

Bekanntlich ist nach dem Gesetze vom 28. April 1864 bei Kirchenbauten die Gemeinde zur Zahlung berufen in jenen Fällen, wo das Kirchen-Vermögen, das Vermögen des Pfründners und des Patrons nicht zureichen; es wird also durch dieses Gesetz in eventum eine Verfügung über den Sadel der Pfarrkinder getroffen. Man sollte glauben, das sei doch etwas sehr Weltliches und es sollten Diejenigen, welche den eigentlichen nervus rerum, das Geld, hergeben, über die Gebahrung mit demselben selbstständig verfügen können oder doch wenigstens auf dieselbe einen gewichtigen Einfluß haben. Das scheint aber nicht der Fall zu sein. Der L.-A., der von der richtigen Ansicht ausgieng, daß das Gesetz vom 28. April 1864 den Gemeinden bezüglich der Kirchenbauten eine große Last auferlege und daher anderseits auch Rechte für dieselben in Anspruch nehmen wollte, zum mindesten das Recht, sich über den Stand des Kirchenvermögens in Kenntniß zu erhalten und auf die Verwaltung desselben irgend einen Einfluß zu nehmen, hat sich an die Regierung um die Einbringung einer diesbezüglichen Regierungsvorlage gewendet.

Laut Erlasses Sr. Exzellenz des Herrn Staatsministers vom 13. Mai l. J., intimirt von der k. k. Statthalterei in Steiermark unterm 16. Mai l. J., haben Se. k. k. Apostolische Majestät Hochdenselben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. d. M. allergnädigst zu ermächtigen geruht, das Einschreiten des steierm. Landtages um Einbringung einer Regierungsvorlage zur Erzielung einer zweckentsprechenden Theilnahme der Kirchenconcurrenz-Ausschüsse an der Kirchenvermögensverwaltung ablehnend zu erledigen.

Obwohl wir mit der Zeit sehr gedrängt sind, mag es doch die Wichtigkeit des Gegenstandes entschuldigen, wenn ich das h. Haus mit den Gründen dieser abweislichen Erledigung bekannt mache; es sind dies Gründe, welche die vollste Aufmerksamkeit herausfordern. Es heißt dort (liest:)

„Die Einbringung einer Regierungsvorlage im Sinne des Landtagsbeschlusses erscheine nämlich nicht zulässig, weil es überhaupt im Hinblick auf den XXX. Artikel des Konkordates nicht angehe, daß die Verwaltung der Kirchengüter von der Regierung einverständlich mit dem Landtage und ohne Dazwischenkunft der kirchlichen Behörden geregelt werde, und weil vielmehr im Grunde der maßgebenden kirchlichen Satzungen und der Allerhöchsten Entschließung Seiner Majestät vom 3. Oktober 1858 dieser Gegenstand von dem Sackauer Ordinariate mit Anordnung vom 28. Mai 1859 und von dem Lavanter Ordinariate mit dem Normale vom 22. September 1859 in einer den kirchlichen und Staatsgesetzen entsprechenden Weise geregelt sei.

„Abgesehen hievon sei jedoch zu bemerken, daß die Bestimmungen hinsichtlich der bisherigen Art und Weise der Verwaltung des Kirchenvermögens dem Gesetze vdo. 28. April 1864, betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude zc. keineswegs entgegenstehen und nicht entgegenstehen können, weil die Verwaltung des Kirchenvermögens nicht den Gegenstand dieses Gesetzes bilde.“

Ich finde in dieser Begründung eine ganz absonderliche staatsrechtliche Theorie. Bisher hatte ich geglaubt, daß in einem verfassungsmäßigen Staate nur zwei gesetzgebende Faktoren bestehen, die Krone und die gesetzgebende Versammlung, respektive bei uns 3 Faktoren, die Krone, das Abgeordnetenhaus und das Herrenhaus. Nach dieser Begründung besteht aber noch ein vierter gesetzlicher Faktor in einem außer dem Reiche befindlichen Souverain, mit dem man das Recht der Gesetzgebung zu theilen hat.

Es ist kein Zweifel, daß die Gemeindegossen der Kirchengemeinden durch das Gesetz zur Bestreitung von Kosten herangezogen werden. Es erscheint mir daher als eine nur natürliche Forderung, daß Diejenigen, die nach dem weltlichen Gesetze zahlen sollten, auch nach dem weltlichen Gesetze einen Einfluß auf die Gebahrung mit ihrem Gelde erhalten — nach dem alten Grundsatz: „Die mit thaten, sollen auch mit rathen.“

Es wird zwar in der Begründung darauf hingewiesen, daß bereits den Ansprüchen der Kirchengemeinden durch die Anordnungen des Sackauer und des Lavanter Ordinariates Rechnung getragen sei in einer den kirchlichen und den weltlichen Gesetzen entsprechenden Weise. Was nun die kirchlichen Gesetze anbelangt, so soll in der That nach den Beschlüssen des tridentinischen Conciliums

der Kirchengemeinde ein Einfluß auf das Kirchenvermögen gewahrt werden; es ist auch richtig, daß auf Grund dieser Beschlüsse in den beiden Ordinariats-Erlässen den Kirchengemeinden eine Art Einfluß vorbehalten ist. Aber fassen Sie ins Auge, welcher Art dieser Einfluß ist? Er soll darin bestehen, daß in jeder Pfarre sogenannte Kirchenwäter oder Zechpröpste bestellt werden. Wie erfolgt aber die Bestellung der Zechpröpste? Man sollte glauben, daß wenn die Zechpröpste die Vertreter der Kirchengemeinde sind, sie auch von der Kirchengemeinde zu bestellen seien; mit nichten! Der Herr Pfarrer bestellt dieselben; zwar soll er sie über Einvernehmen der Kirchengemeinde bestellen, allein ich frage Sie, meine Herren, sind Sie schon einvernommen worden? Ich weiß nicht, daß jemals eine Einvernehmung statt gefunden hat.

Die Aufgabe der Zechpröpste soll die Controlierung der Verwaltung des Kirchenvermögens sein; derjenige aber, der kontrolirt werden soll, bestellt eben die Controlore. Ist das nun eine Einflußnahme seitens der Gemeinde? Ich glaube: nein, und doch muß jede unglückliche oder nicht zu rechtfertigende Gebahrung mit dem Kirchenvermögen aufs Schwerste von der Gemeinde empfunden werden, die ja alle Ausgaben zu decken hat, welche nicht durch das Kirchenvermögen gedeckt werden können.

Ich weiß wohl, daß nach den Anschauungen des Staatsministeriums, die in den von mir vorgelesenen Gründen zum Ausdruck kommen, keine Hoffnung auf eine baldige Aenderung dieses Verhältnisses vorhanden ist; allein eine Aenderung muß doch im Auge behalten werden. Wenn auch gestern von einem sehr geehrten Redner angedeutet wurde, das Concordat sei ein *noli me tangere*, man solle es nicht berühren und man müsse es studiren, wenn man darüber reden will, so bemerke ich: Wer ein Freund des Concordates sein will, der soll es ja nicht studiren, denn wenn er es studirt, kann er kein Freund desselben sein. (Heiterkeit und Rufe: Sehr gut!) Ich habe mich dieser Mühe unterzogen und habe nur gefunden, daß dasselbe eine neue geistliche Hörigkeit über das Volk legt, die noch viel schlimmer ist, als die politische Hörigkeit, von der uns Kaiser Josef befreit hat. Ich will nur hoffen, daß ein zweiter Kaiser Josef uns auch von dieser geistlichen Hörigkeit befreien möge. (Bravo!)

Das ist nur ein frommer Wunsch; ich verkenne nicht, daß wir nicht berufen sind, dieß jetzt schon ins Werk zu setzen; wohl aber sind wir berufen, das anzustreben, so weit es in unseren Kräften steht.

Ich will diesfalls keinen Antrag stellen, allein ich glaubte, die Sache unmöglich übergehen zu können, nachdem der Anlaß in der Sache selbst geboten erscheint.

Der Landes-Ausschuß, der, wie aus seinem Vorgehen ersichtlich ist, meine Anschauung getheilt haben muß, hat sich bemüht, wenigstens den Einfluß den Gemeinden zu sichern, den die derzeit bestehenden Gesetze ihnen be-

lassen; er hat daher die bestehenden Verordnungen und insbesondere die Anordnungen der Ordinate gesammelt und in Druck gelegt und wollte sie den Konkurrenz-Ausschüssen bekannt geben lassen. Der Landes-Ausschuß, dem die Kirchenkonkurrenz-Ausschüsse nicht sämmtlich bekannt sind, hat sich an die Statthalterei wegen Mithilfe bei der Versendung dieser bereits gedruckten Sammlung gewendet; allein auch diese Mithilfe wurde von der Statthalterei verweigert, aus dem Grunde, „weil laut Note des Herrn Statthalters vom 28. Oktober d. J., Z. 2346 pr., in Folge des Staatsministerial-Erlasses vom 13. Mai d. J., Z. 2617, mit den beiden hierländigen fürstbischöflichen Ordinariaten in Betreff der Frage der Bestellung der Kirchenpröpste eine Korrespondenz angeknüpft worden sei die bezüglichen Verhandlungen noch nicht abgeschlossen seien und sich vorbehalten werden müsse, mit Beziehung auf den an den Herrn Staatsminister erstatteten Bericht dem Landes-Ausschuß seinerzeit, jedoch hoffentlich in Bälde, die weitere Mittheilung zu richten.“

Der Landes-Ausschuß hat mittlerweile die Einleitung getroffen, daß ihm das Ergebniß der in sämmtlichen Bezirken vorgenommenen Kirchen- und Schulkonkurrenz-Ausschuwahlen, so wie ein Verzeichniß jener Schulen und Kirchen mitgetheilt werde, bei welchem eine derlei Wahl zu entfallen hätte, und hat sich vorbehalten, selbstständig diese Sammlung den Konkurrenz-Ausschüssen und den Gemeinden, bei denen die Wahl der Konkurrenz-Ausschüsse zu entfallen hat, mittheilen, um sie wenigstens von ihrem dormaligen, wenn auch gering bemessenen Rechte in Kenntniß zu setzen.

Der Ausschuß beantragt: (liest den Antrag unter der Randnote: „Handhabung der G.-D. und der Konkurrenz-Gesetze“ in L. T. Z. 50.)

Landeshauptmann: Der hochwürdige Propst Riedl hat das Wort.

Abg. Dr. Riedl (G.-G.-B.): Ich muß bezüglich der Wahl der Kirchenpröpste eine Bemerkung machen.

Es ist das, was der Herr Referent gesagt hat, nicht richtig. Wenigstens in unserer Diocese besteht die Anordnung, daß, wenn die Stelle eines Kirchen-Propstes erledigt ist, der Pfarrer von der Kanzel herab die Kirchengemeinde in Kenntniß zu setzen hat, es sei ein neuer Kirchenpropst zu bestellen, und die Gemeinde solle auf irgend eine Art, die ihr, oder die dem Pfarrer zuträglich erscheint, bekannt geben, welchen Männern aus der Pfarrgemeinde sie ihr Vertrauen schenken wolle; und dann soll der Pfarrer diese zwei oder drei Männer, die von der Gemeinde bezeichnet werden, dem Ordinate vorschlagen, und das Ordinate wird dann Einen von den Vorgesetzten zum Kirchenpropst bestellen; der neugewählte Propst wird hierauf vom Dechant in sein Amt eingeführt.

Das ist der gesetzmäßige Vorgang, wenigstens in unserer Diocese; bezüglich der Lavanter Diocese kann ich natürlich keine Auskunft über diesen Punkt geben.

Uebrigens muß ich sehr bedauern, daß auch noch zu guter — oder böser — Zeit wieder gegen die Selbstständigkeit der Kirche zu Felde gezogen worden ist.

Landeshauptmann: Herr Dr. R. v. Waser hat das Wort.

Abg. Dr. R. v. Waser (Pettau): Der Herr Berichterstatter hat in seinem Vertrage auch meiner erwähnt. Er hat sich nämlich so geäußert, als ob ich gestern das Concordat als ein *Noli me tangere* bezeichnet hätte. Ich glaube, daß diese Anschauung weder aus meinen Worten, noch aus dem Sinne dessen, was ich gesprochen habe, entnommen werden konnte. Ich habe allerdings gesagt, das Concordat sei ein Staats-Akt, der, wenn man dagegen sprechen wolle, früher studirt werden müsse, und das wiederhole ich auch heute. — Dieses Studium ist ganz unabhängig von dem Umstande, ob man ein Freund oder ein Gegner des Concordates ist. Ich habe jedoch, um meine Anschauung darüber anzudeuten, ausdrücklich gesagt: Sollte ich an dem Orte, an welchem man mit Erfolg darüber sprechen könne, noch berufen sein, meine Stimme zu erheben, so werde ich darüber nicht blos Zweifel, Bedenken, Klagen äußern, sondern ich werde auch den Weg bezeichnen, auf welchem allein ein Akt, der ein Gesetz ist, und nicht wie der Herr Berichterstatter sagte, eine vierte Macht im Staate, ein Gesetz, mit welchem wir rechnen müssen, auf welchem allein, sage ich, dieser Akt in gesetzlichem Wege geändert werden könne.

Es war gestern nicht die Zeit und es ist heute nicht die Zeit, hierüber mehr zu sprechen; allein ich glaube, ich habe genug darüber gesagt, wenn ich wiederhole: Dieser wichtige Akt kann nur auf gesetzlichem Wege geändert werden, und ich glaube den Weg bezeichnen zu können, auf welchem man dieses Ziel erreichen kann.

Dies sind meine Anschauungen.

Landeshauptmann: Se. Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. Meséry: Ich erlaube mir nur zur Aufklärung des Umstandes, daß die vom Landes-Ausschusse gesammelten Vorschriften der beiden Ordinariate über den Einfluß der Gemeinden auf die Bestellung der Kirchen-Pröpste nicht nach dem Wunsche des Landes-Ausschusses den Konkurrenz-Ausschüssen hinausgegeben wurden, Folgendes einzuführen.

Der Grund liegt darin, daß in beiden Diöcesen ein wesentlich verschiedener Vorgang beabsichtigt wird, und daß es doch nicht angemessen erscheint, daß in demselben Lande ein zweifacher, ganz verschiedener Vorgang eingehalten werde. Die eingeleitete Verhandlung seitens der Statthalterei zielt also dahin ab, daß ein gleich-

mäßiger Vorgang normirt werde. Ist dies einmal der Fall, dann steht der Mittheilung dieser Vorschriften an die Konkurrenz-Ausschüsse der geringste Anstand entgegen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterst. Dr. Rechbauer: Bezüglich der Erwiderung des hochwürdigen Herrn Dr. Riedl bemerke ich nur, daß ich nichts Anderes gesagt habe, als daß die Wahl der Zechpröpste nach den erwähnten Ordinariats-Verordnungen allerdings im Einvernehmen der Gemeinde zu geschehen habe, daß aber mir nicht bekannt geworden ist, daß diese Einvernehmung auch immer gehörig geschehe, und insbesondere, daß dies bei Kirchengemeinden geschehe, die oft aus mehreren tausend Seelen bestehen.

Wenn der hochwürdige Herr Propst nicht weiß, wie die Wahl in der Lavanter Diocese geschieht, so kann ich ihn darüber aufklären. Sie geschieht nach den vorliegenden Anordnungen des Ordinariats fast in der gleichen Weise, wie in der Seckauer Diocese, nur daß die Kirchen-Pröpste in der ersteren von den Pfarrern „unter Einflußnahme der Kirchengemeinde“, während sie in der zweiten „mit Berücksichtigung der Wünsche der Kirchengemeinde“ gewählt werden sollen. Es ist das so ziemlich der gleiche Vorgang; in beiden Diöcesen steht also diese Einflußnahme der Gemeinde eigentlich nur auf dem Papiere.

Wenn der hochwürdige Herr Vorredner bedauert hat, man trete gegen die Selbstständigkeit der Kirche auf, so muß ich entschieden Verwahrung dagegen einlegen. Mir fällt nicht bei, gegen die Selbstständigkeit der Kirche aufzutreten, wohl aber trete ich dagegen auf, daß man die Selbstständigkeit der Gemeinde nicht anerkennen will; es handelt sich hier um den Säckel der Gemeinde-Ansassen, und das ist doch keine geistliche, sondern eine gar sehr weltliche Sache. (Heiterkeit.) Und auf diesen Säckel Einfluß zu nehmen, darauf hat doch wohl die Gemeinde einen Anspruch. Die Selbstständigkeit der Kirche anzugreifen, ist mir nicht eingefallen; ich gönne der Kirche die Freiheit, eine freie Kirche will auch ich; die freie Kirche mache aber der Staat nicht zu ihrem Knechte. Freie Kirche im freien Staate — dem schließe ich mich an. (Beifall.)

Wenn der Herr Dr. v. Waser sich durch meine Bemerkungen unangenehm berührt gefühlt hat, so ist mir das sehr leid, ich habe ihm durchaus keinen Vorwurf machen wollen. Wenn ich gesagt habe, das Concordat sei ein *Noli me tangere*, so habe ich nur sagen wollen: Wir sind nicht im Stande, es zu ändern, für uns ist es also ein *Noli me tangere*. Ich nehme übrigens mit Vergnügen Akt davon, daß der Herr Abgeordnete Dr.

v. Waser seinerzeit gegen diese Institution auftreten wird, die er für keine glückliche hält. (Bravo!)

Landeshauptmann: Ich bringe sonach die Anträge des Ausschusses zur Abstimmung. Wird eine Theilung derselben gewünscht? (Zustimmung.)

Der erste Satz lautet (liest):

„Dem Landes-Ausschusse werde für den Eifer und die Ansicht, womit sich derselbe innerhalb seiner gesetzlich beschränkten Sphäre bemühte, die Gemeinde- und rücksichtlich Schul- und Kirchen-Konkurrenz-Ausschüsse in ihren gesetzlichen Rechte zu schützen, die Anerkennung ausgesprochen.“

Diejenigen Herren, welche diesen Absatz annehmen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Der zweite Satz lautet (liest):

„und sich vorbehalten, nach dem Wiederinslebentreten verfassungsmäßiger Zustände im verfassungsmäßigen Wege eine den Bedürfnissen der Zeit und der freizeitlichen Entwicklung des Volkes entsprechende Aenderung der bezüglich der Verwaltung des Kirchen-Vermögens bestehenden Vorschriften, sowie die Feststellung und Regelung des Einflusses der Gemeinde auf das Schulwesen anzustreben.“

Diejenigen Herren, welche diesen Absatz annehmen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. **Dr. Nechbauer:**

Die Bezirksvertretungen. (S. 26.)

(Liest den Absatz unter dieser Randnote im R.-B., S. 26.)

In dieser Beziehung beantragt der Ausschuss nur: (liest den Antrag unter dieser Randnote in R.-B., S. 50.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ersuche ich diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen, aufzustehen. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Ich ersuche nun den Herrn Eduard Mulley Namens des Ausschusses für den R.-B. das Wort zu ergreifen. Ich bemerke, daß in dem gedruckten Berichte irrthümlich Herr Dr. Mulley als Berichterstatter angegeben ist.

Berichterst. **Eduard Mulley** (von der Tribune):

I. Landtagsbeschlüsse im Allgemeinen.

Beschwerden gegen die Südbahn. (S. 3.)

Der Landes-Ausschuss sagt in seinem Berichte kurz: (liest den Absatz unter dieser Randnote im R.-B., S. 3.)

Der Bericht des Ausschusses lautet: (liest denselben in R.-B., S. 50.)

Ich habe diesem Berichte nur noch beizufügen, daß er den Stand der Dinge gibt, wie er noch vor einigen Tagen in Bezug auf den Agio-Zuschlag und in Bezug

auf die erwähnte Geheimnißthuererei bestand. Nun ging dieser Tage eine Notiz durch die Grazer Tagesblätter des Inhaltes, daß die h. Regierung selbst Verwahrung eingelegt hat gegen den Zuschlag des Agio's beim Frachtentarif und daß die Südbahn-Verwaltung sich dadurch bewogen gefunden habe, den Zuschlag des Agio's für jene Güter, welche den internen Verkehr betreffen, zu erlassen. Ferner erwähnt diese Notiz der Aussicht, daß in einigen Tagen die Veröffentlichung des Abkommens der Regierung mit der Südbahn veranlaßt werde. Wenn sich diese Notiz bestätigt, so dürften die Befürchtungen und Beschwerden des Publicums ziemlich behoben sein, weil der ermäßigte Tarif sowohl der Landwirthschaft, als auch der Industrie große Vortheile einräumt. Sollte sich jedoch diese Notiz nicht als richtig erweisen, so ist der heutige Bericht rücksichtlich der Befürchtungen und Klagen des Publicums über die Geheimnißthuererei vollkommen berechtigt.

Noch erwähne ich, daß zum besseren Verständnisse des Berichtes die Kenntniß des in der 16. Sitzung der vorigen Session gefaßten Beschlusses nöthig wäre, weil sich im Berichte darauf bezogen wird. Ich weiß nicht, ob das h. Haus die Verlesung des betreffenden Berichtes wünscht? (Rufe: Nein!)

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Lohninger hat das Wort.

Abg. **Lohninger** (L.-B. Windischgraz): Auch ich habe in öffentlichen Blättern gelesen, daß die Regierung gegen die Einhebung des Agio's im internen Verkehr Einsprache erhoben hat; allein auch beim Verkehr mit dem Auslande muß das Agio nothwendig aufgehoben werden. Besonders Steiermark ist hievon auf das Innigste berührt. Es hat zwei Artikel, von denen der eine lebhaft in's Ausland geht, von dem anderen wollen wir hoffen, daß auch er in Zukunft in größerem Maße ausgeführt werden wird.

Der eine Artikel ist Holz, nach den öffentlichen Ausweisen beinahe der einzige Ausfuhrartikel Oesterreichs; der zweite Artikel ist Eisen. Wie soll man nun Calculationen machen, wenn man den Frachtsatz in's Ausland nicht kennt? Verträge über diese Artikel werden nicht bloß auf 14 Tage geschlossen, für welche der Agio-Zuschlag fix ist, sondern auf lange Zeit. Ich muß sagen, dem Producenten ist ein höherer Tarif fast lieber, als ein niedriger, aber variabler.

Ich bitte auch zu berücksichtigen, daß hinsichtlich des Holzes die Concurrenz im Mittelmeere von Rußland und Schweden aus eine sehr starke wird.

Die Südbahn-Gesellschaft möge also nicht vergessen, daß ihr ein sehr bedeutender Frachtsatz entgehen könnte, den sie gegenwärtig aus der Verfrachtung dieses Artikels von Steiermark nach Triest zieht. Die Südbahn hat gegen Verluste ihre Zinsen-Garantie, uns aber kann es

nicht gleichgültig sein, ob durch eine verkehrte Maßregel, wie durch den Agio-Zuschlag, unserer Industrie Nachtheile zugefügt werden.

Ich würde daher den Landes-Ausschuß bitten, von dem eben Gesagten entsprechende Notiz zu nehmen, wenn er seinerzeit in dieser Sache wieder Schritte thun sollte.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Wünscht der Berichterstatter noch etwas beizufügen? (Derselbe verzichtet auf das Wort.)

Ich bringe sonach die Anträge des Ausschusses zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dieselben annehmen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Sie sind angenommen.

Es ist nun noch von einem der Herren Berichterstatter über den Rechenschafts-Bericht Vortrag zu erstatten und dabei zugleich eine Petition zu erledigen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Berichterst. **Dr. Josef v. Kaiserfeld** (von der Tribune):

II. Verwaltung des Landesfondes in Polizei-Militär-Angelegenheiten.

1. Schubwesen. (S. 3.)

In der vorjährigen Session hat das hohe Haus dem L.-A. eine Reihe von Anträgen zur Ausführung übergeben, welche die Steuerung des Vagabundenwesens betreffen. Sie sind im Rechenschafts-Berichte des L.-A. auf Seite 3 und 4 unter a—k aufgeführt. Der L.-A. hat seinerseits das Möglichste gethan, um den Wünschen und Anweisungen des h. Hauses gerecht zu werden. Allein seine Bemühungen waren größtentheils von geringem, wenn nicht von gar keinem Erfolge.

Es wurde demselben aufgetragen, dahin zu wirken, daß der Schulbesuch strenge überwacht, ferner daß die Sonntags- und Wiederholungsschulen pünktlich besucht werden. In dieser Richtung ist allerdings eine Weisung an die Schulen ergangen; allein die Steuerung des Vagabundenwesens wurde dadurch nicht befördert, was natürlich ist, da denn doch der Einfluß der Gemeinde auf die Schule ein sehr geringer ist.

Es wurde ferner die Weisung erteilt, dahin zu wirken, daß die Normen bezüglich der Verleihung der Wirthshaus-Gerechtsame aufrecht erhalten werden, ebenso, daß bei der Ergreifung von Landstreichern gewisse Bestimmungen beobachtet werden. Was das Erste betrifft, so hat der L.-A. sich zwar in dieser Richtung verwendet; allein nach der Gewerbeordnung kann die Concessionirung von Wirthshäusern nur unter bestimmten Vorbehalten verweigert werden, welche gewöhnlich nicht eintreffen.

Anderen zur Steuerung des Vagabundenwesens vorgeschlagenen Mitteln sind wieder Bedenken entgegengetreten, weil man gewisse Verpflichtungen auf das Land übernehmen sollte, welche denn doch nur der Gemeinde zur Last zu fallen haben.

Es ist ferner dem L.-A. aufgetragen worden, dahin zu wirken, daß das Militär nach Möglichkeit zur Unterstützung der Gendarmerie in den einzelnen Landestheilen zur Beförderung der Sicherheit der Person und des Eigenthums verwendet werden solle. Das war in diesem Jahre eine Zeit lang nicht möglich, indem kein Militär dazu vorhanden war; — dann ist freilich Ueberfluß daran eingetreten.

Was den weiteren Auftrag betrifft, daß die Gendarmerie zu Streifungen nicht bloß auf den Landstraßen, sondern auch auf Seitenwegen und in abgelegenen Gegenden angewiesen werde, so sind solche Streifungen allerdings vorgenommen worden und ihr Ergebnis war leider, daß die sehr große Zahl von 1743 verdächtigen und beanständeten Personen angehalten wurde.

Was das Ersuchen an die Strafbehörden in Betreff des Bettelns und Landstreichens betrifft, so wurde das gewünschte Ersuchen an das Oberlandesgericht gestellt und wurde demselben auch willfahrt.

Alles dies sind, wie leicht einzusehen ist, nur Palliativ-Maßregeln; dem Vagabundenwesen wurde dadurch sehr wenig begegnet. Ein sehr wichtiger Beschluß, welcher geeignet sein wird, in dieser Beziehung mehr Abhilfe zu verschaffen, wurde von diesem h. Hause in der gegenwärtigen Session bereits gefaßt; es ist der Beschluß der Errichtung des Zwangsarbeitshauses.

In inniger Verbindung mit dem Vagabundenwesen steht das Schubwesen. Die Auslagen hiefür haben im Jahre 1866 eine weit größere Ausdehnung erreicht, als es im vorigen Jahre der Fall war; während die Auslagen früher den Betrag von 29,000 fl. erreichten, werden sie in diesem Jahre 40,000 fl. ausmachen. Die Ursachen sind mannigfaltig. Die erste ist wohl die Arbeitslosigkeit, die große Nothlage, die im Lande herrschte. Aber auch andere Verhältnisse wirkten mit, namentlich der Umstand, daß die Nachbarländer nicht mit gleicher Schärfe, wie die Steiermark, gegen das Vagabundenwesen auftraten. Es ist vorgekommen, daß die Abgeschobenen bereits 14 Tage nach der Abschiebung wieder zurückkamen; es wird sogar bemerkt, daß selbst auch die Fürsorge der Steiermark in Bezug auf die Betherung der armen Schöblinge mit Kleibern etwas Anlockendes hat. Der L.-A. war bemüht, Ersparungen zu erzielen; allein diese Ersparungen haben nach der Natur der Sache nur eine sehr geringe Ausdehnung erreichen können.

Aus dem Ganzen ergibt sich so viel, daß hier wesentlich nur wenig abgeholfen werden kann, so lange die Gesetzgebung in dieser Richtung nicht geändert ist; und

leider kann man hier keinen andern Antrag stellen, als in dieser Beziehung die Sache zur Kenntniß zu nehmen.

Nur in einer Richtung glaubte Ihr Ausschuß, einen andern Antrag stellen zu sollen. Es wurde nämlich dem L.-A. auch aufgetragen, dahin zu wirken, daß die Pfarrarmen-Institutsverwaltungen bei der Armenbethätigung gleichmäßig und im Einvernehmen mit den Gemeinden vorgehen. Es wird der Antrag dahin gestellt, daß die Beobachtung dessen genau überwacht werden möge.

In Bezug auf das Vagaſunden- und Schubwesen erlaubt sich daher der Ausschuß den Antrag zu stellen: (liest den Antrag unter der Randnote „Schubwesen“ in L.-T.-Z. 53.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich diejenigen Herren, welche den Antrag annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Dr. Josef v. Kaiserfeld:

2. Gendarmerie-Bequartierung (S. 7.)

In dieser Richtung ist mitzutheilen, daß in Folge Allerhöchster Entschließung vom 28. Jänner d. J. eine Reorganisirung der Gendarmerie stattgefunden hat. Die Regiments-Kommanden sind aufgelöst, das Auditoriums-Perſonale und die Dekonomie-Officiere sind aufgelassen und es ist ein Landes-Gendarmerie-Kommando für Steiermark, Kärnten, Krain und das Küstenland errichtet worden, dessen dritter Flügel mit dem Commando in Graz auf Steiermark entfällt. Der gegenwärtige Stand der Gendarmerie im Lande besteht aus 1 Rittmeister, 3 Subaltern-Officiere und 270 Mann. Ungeachtet der eingetretenen Erhöhung des Mannſchaftsſtandes um 27 Mann hat sich das jährliche Erforderniß um beiläufig 2000 fl. verringert.

Durch die Mitwirkung des Commandanten des 3. Flügels wurden auch Ersparnisse erzielt.

Der Ausschuß stellt den Antrag, es sei dieser Bericht zur Kenntniß zu nehmen; in der Erwägung, daß Ersparungen erzielt wurden, daß auf dem Lande die Sicherheit der Person und des Eigenthums an vielen Orten sehr gefährdet erscheint und die Gemeinden nicht in der Lage sind, jene Mittel zu ergreifen, welche diesem Uebel begegnen könnten, wird der weitere Antrag gestellt, daß eine angemessene Vermehrung der Gendarmerie-Mannſchaft auf dem Lande eintreten möge.

Sonach lautet der Antrag Ihres Ausschusses: (liest den Antrag unter der Randnote „Gendarmerie-Bequartierung“ in L.-T.-Z. 53.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so schreiten wir zur Abstimmung und ich ersuche

diesjenigen Herren, welche für den Antrag des Ausschusses sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Dr. Josef v. Kaiserfeld:

III. Verwaltung des Landesfondes in Sachen der Landeskultur.

1. Die Nothstandsfrage. (S. 9.)

Das hohe Haus wird noch in Erinnerung haben, welche große Aufmerksamkeit dieser Frage bei den Berathungen in der vorigen Session gewidmet worden ist, und zwar mit Recht. Der vom hohen Hause damals erwählte Ausschuß hat diesem Gegenstande seine besondere Aufmerksamkeit zugewendet und ein sehr umfassendes Operat geliefert, in welchem er die Gründe und Ursachen des Nothstandes in Steiermark darstellte. Die Mittel zur Abhilfe, welche der damalige Ausschuß vorgeschlagen hat, waren jedoch theilweise sehr weittragender Natur; und so hat sich das hohe Haus nicht veranlaßt gefunden, denselben beizustimmen, weil es sich eben um eine augenblickliche Hilfe gehandelt hat. Vielmehr wurde dem Landes-Ausschusse der Auftrag gegeben, alle jene Einleitungen innerhalb seiner verfassungsmäßigen Sphäre zu treffen, die nach seiner Ansicht nothwendig wären, um wenigstens für den Augenblick jene Uebelstände zu heben, welche die Nothlage des Landes begründeten. Es sind seit dieser Zeit einige Umstände eingetreten, welche auf die Nothlage des Landes und auf die Hebung derselben allerdings einen günstigen Einfluß üben.

Unter den Gründen, welche damals angeführt wurden, befand sich auch der Mangel an barem Gelde. Diesem Mangel ist vorerhand durch die Emission der Staatsnoten abgeholfen; allein es ist erst die Frage, welche andere Folgen noch daraus hervorgehen werden, und über dieses Mittel kann man vor der Hand noch nicht sehr erfreut sein. Erfreulicher ist die Thatsache, die in diesem hohen Hause schon erwähnt wurde, daß der Bau der Kronprinz-Rudolfsbahn bewilligt worden ist und seine Inangriffnahme in nächster Aussicht steht. Eine fernere Thatsache, die von Bedeutung ist, ist das sich freundschaftlich gestaltende Verhältniß zum Königreiche Italien. Eine weitere erfreuliche Thatsache, von der wir heute gelesen haben, ist die Aufhebung der Wuchergesetze; dann speziell für Steiermark auch der Umstand, daß wenigstens in einigen Theilen des Landes eine günstige Ernte war, und dort wenigstens der Nothlage in etwas abgeholfen worden ist.

Abgesehen von diesen Momenten hat sich nun der Landes-Ausschuß dem ihm gewordenen Auftrage gemäß sehr bemüht, alles Dasjenige, was ihm in seinem beschränkten Wirkungsbereiche möglich war, zu veranlassen, um den Nothstand im Lande möglichst zu lindern. Er hat sich in dieser Richtung an die Gerichte und an die Finanz-Landes-Direktion gewendet, um sich bei den ersteren

eine Uebersicht über die aus Anlaß der Nothlage entstandenen Prozesse und Executionsführungen und bei der letzteren über die Steuer-Rückstände zu verschaffen. Er hat es sich zur Aufgabe gemacht, sich an die hiesigen Credit-Institute, namentlich an die Grazer Sparkasse und an die übrigen Sparkassen des Landes zu verwenden, um dieselben zu vermögen, mit ihren Fonds dem geldbedürftigen Publikum beizustehen. Er hat sich in der nämlichen Richtung an die Handelskammern und Landwirthschafts-Gesellschaft gewendet; — kurz, was ihm in seinem Wirkungskreise möglich war, hat er gethan.

Ich will in dieser Richtung nur Folgendes kurz erwähnen.

Was den Geldbedarf des Publikums betrifft, so wurde demselben theilweise Genüge geleistet — ich sage nur theilweise — durch die Sparkasse. Dies konnte nur theilweise geschehen, weil dieses Institut der Natur der Sache nach nicht in der Lage ist, wenn große Summen in dasselbe einfließen, diese Summen auch auf bleibende Weise auf Hypotheken zu fundiren. Die Erfahrung des letzten Jahres hat in dieser Richtung gezeigt, daß die Schwankungen in der Geld-Einnahme und in der Geld-Ausgabe bei diesem Institute so groß sind, daß bei einiger Vorsicht unmöglich über die Gelder mit Bestimmtheit und für längere Zeit verfügt werden kann. Wenn in einem Zeitraume von einigen Monaten Millionen in die Sparkasse fließen, so ist es wieder ein Zeitraum von drei Wochen, der ihr dieselben wieder entzieht. Da nun die erste Rücksicht auf die Einleger zu nehmen ist, indem der Bestand der Anstalt davon abhängt, daß diese befriedigt werden, so ist es natürlich, daß es bei den Schwankungen in den Ausgaben nicht möglich ist, Gelder, die nur vorübergehend hingegeben werden, bleibend anderswo anzulegen. Dessenungeachtet hat die hiesige Sparkasse mehr als 600.000 fl. in Varen, größtentheils bei kleinen Grundbesitzern angelegt.

Wichtiger ist in dieser Beziehung für die Zukunft vielleicht das Pfandbrief-Institut, welches mit der Sparkasse verbunden ist. Ich glaube, meine Aufgabe hier nicht zu überschreiten, wenn ich dem h. Hause über die Natur desselben in ganz gedrängter Kürze das Wesentlichste mittheile.

Als die Sparkasse dieses Pfandbrief-Institut in ihre Verwaltung nahm, ist es unter Bedingungen geschehen, welche von anderer Seite unmöglich gemacht werden konnten. Die Sparkasse, welche sich in glücklichen finanziellen Verhältnissen befindet, war in der Lage, alle Regieauslagen zu übernehmen; sie war in der Lage, die Bedingungen zur Aufnahme von Darlehen bei der Pfandbriefanstalt so zu stellen, daß sie sich mit der möglichst geringen Differenz begnügen konnte, was bei anderen Instituten nicht der Fall ist; die Sparkasse endlich ist in

der Lage, dafür zu sorgen, daß der Cours ihrer Pfandbriefe immer in einer angemessenen Höhe erhalten werde.

Ende Juni hat dieses Institut seine Wirksamkeit begonnen; seit dieser Zeit sind Gesuche in einem Betrage von beiläufig 1,300.000 fl. eingelangt. Von diesem Betrage sind 600.000 fl. bewilligt worden; bereits behoben sind nahezu 300.000 fl. Dabei ist das Entscheidende, daß die Pfandbriefe sich größtentheils in den Händen des Publikums befinden, daß sie daher Anflang haben; und da dieß der Fall ist, darf man dem Institute für die Zukunft ein günstiges Prognostikon stellen. Wenngleich bei der Aufnahme des Darlehens eine Differenz am Capital eintritt, so ist doch der Vortheil, daß das Darlehen unaufkündbar ist und wieder in Pfandbriefen zurückgezahlt werden kann, von so großer Bedeutung, daß der Nachtheil, der in der Coursdifferenz besteht, dadurch weit aufgehoben wird. Durch dieses Institut kann also für die Zukunft dem Bedarfe mehr genügt werden.

Die Verwendungen des Landes-Ausschusses aus Anlaß des Nothstandes im Lande bei der Sparkasse, dem Ober-Landesgerichte, den Handelskammern u. s. w. sind von gutem Erfolge gewesen. Der Landes-Ausschuß verwendete sich dahin, daß bei der Eintreibung der Steuer-Rückstände die gehörige Rücksicht beobachtet werde; er verwendete sich beim Ober-Landesgerichte dahin, daß bei den Executionsführungen mit möglichster Schonung vorgegangen werde. Es wurde auch in dieser Richtung den Wünschen des Landes-Ausschusses soviel als möglich entgegengekommen, allein ohne die Rechte zu gefährden, war ein Weiteres doch nicht thunlich. Bemerkt muß noch werden, daß die vielen Executionen, welche als Beweis des Nothstandes angeführt werden, ihren Grund nicht immer in der allgemeinen Nothlage, sondern vielfach in den eigenen fehlerhaften Eigenschaften der Besitzer haben.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß von Seite des Landes-Ausschusses geschehen ist, was möglich war. Daß jedoch alles das nur mehr Palliativmaßregeln sind, ist selbstverständlich. Es ist wahr, eine eigentliche Nothlage im Lande ist wohl nicht vorhanden; aber schwach ist das Land, nicht völlig gesund, nicht kräftig und dazu gehört nach meiner Ansicht Bewegung in freischer Luft. Was wir darunter verstehen, ist in diesem h. Hause schon oft ausgesprochen worden und es dürfte in dieser Richtung kein weiterer Antrag zu stellen sein.

Der Ausschuß erlaubt sich daher, den Antrag zu stellen: (liest den Antrag unter der Randnote „Nothstandsfrage“ in L. T. B. 53.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Ich bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche denselben annehmen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterst. **Josef v. Kaiserfeld:**

IV. Verwaltung des Grundentlastungs-Fondes
(S. 16.)

Der Landes-Ausschuß berichtet, daß das von dem hohen Landtage angeordnete neuerliche Einschreiten des Landes-ausschusses wegen Abfuhr der bei den k. k. Steuerämtern unterschlagenen Grundentlastungs-Gelder an den Grundentlastungsfond auch im Laufe dieses Jahres erfolglos geblieben ist.

Er berichtet ferner über die bei der Verwaltung des Grundentlastungs-Fondes getroffenen Vorkehrungen und die zur Betreibung der bei den Steuerämtern angewachsenen Rückstände der Verpflichteten an Grundentlastungs-Gebühren gemachten Einschreiten.

In ersterer Richtung glaubte man, nachdem bisher die Verwendung an die hohe Regierung unmittelbar von keinem Erfolge war, einen anderen Weg einschlagen zu sollen und zwar im sicheren Vertrauen, daß die verfassungsmässigen Zustände wieder hergestellt werden und daher auch seinerzeit wieder eine Reichsvertretung einberufen werde. Man glaubte, daß unmittelbar bei der Reichsvertretung, nicht im Wege der Regierung, sondern durch einen Abgeordneten das Ansuchen um Gewährung dieses Ersatzes der defraudirten Grundentlastungs-Gelder gestellt werden solle.

Im Uebrigen wären die Schritte des Landes-Ausschusses in Betreff der Verwaltung des Grundentlastungs-Fondes zur Kenntniß zu nehmen.

Der Ausschuß beantragt daher: (liest die Anträge unter der Randnote „Verwaltung des Grundentlastungs-Fondes“ in L. I. = 3. 53.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Ich bringe somit die Anträge zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dieselben annehmen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

Ich unterbreche die Sitzung auf einige Minuten, da der Vortrag für den Herrn Berichterstatter sehr erschöpfend ist.

(Die Sitzung wird unterbrochen.)

(Nach Wiederaufnahme der Sitzung):

Landeshauptmann: Die Sitzung wird fortgesetzt.

Berichterst. **Dr. Josef v. Kaiserfeld:**

V. Verwaltung der Landes-Bildungsanstalten.
Militärstiftungs-Plätze (S. 19).

Mit Landtagsbeschuß vom 12. Dezember 1865 ist der Landes-Ausschuß beauftragt worden, die rechtliche Natur und den Umfang der von den Ständen Steiermarks am 23. August 1754 im Landtage abgegebenen Erklärung und die damit etwa eingegangenen Verpflichtungen zu prü-

fen und nach Maßgabe derselben entweder mit der Regierung eine Vereinbarung einzuleiten, daß die dem Lande hiernach obliegende Verpflichtung zur Dotirung der Militärbildungs-Anstalten auf ihr ursprüngliches Maß von 5000 fl. zurückgeführt werde, oder aber dem Landtage die geeigneten Anträge zu stellen wegen Zuwendung dieser Summe zur Förderung des Unterrichtes und der Bildung im Lande, allenfalls durch Gewährung von Stipendien an der technischen Hochschule oder anderen landschaftlichen Lehranstalten. Diesem Auftrage ist der Landes-Ausschuß durch die an das k. k. Kriegsministerium gerichtete, in der Beilage L abgedruckte Darstellung vom 15. September d. J., 3. 7916, nachgekommen.

Diese Beilage enthält den ganzen Sachverhalt über die Gründung dieser Stiftungen und über die in Beziehung auf dieselben eingetretenen Veränderungen. Ich erlaube mir daher diese Eingabe vorzulesen, weil dadurch das hohe Haus genau in die Kenntniß der Verhältnisse und in die Lage kommt, die Anträge des Rechenschaftsberichts-Ausschusses genau zu beurtheilen. (Liest die in Beilage L des Rechenschafts-Berichtes abgedruckte Eingabe des Landes-Ausschusses an das k. k. Kriegsministerium.)

Auf diese Eingabe an das k. k. Kriegsministerium erfolgte erst kürzlich die Erwiderung, welche mit der Statthaltereirenote vom 28. November 1866 mitgetheilt wurde. Es wird in dieser Erwiderung gesagt, daß die Regierung von der Verpflichtung, welche das Land Steiermark in Bezug auf diese 12 Stiftungsplätze und die Beitragsleistungen zu denselben übernommen habe, nicht abgehen könne, daß mit Rücksicht auf die allerhöchsten Entschlüssen vom 6. August 1853 und vom 1. April 1856 eine Aenderung in dieser Beziehung nur mit Allerhöchster Genehmigung erfolgen könne, ferner daß das Land Steiermark mit der Verwaltung des Domestikal- und Landes-fondes auch diese Verpflichtung übernommen habe; weiters wird der Umstand hervorgehoben, daß eine gleichmäßige Verpflichtung auch für denjenigen Beitrag bestehe, welcher bisher für die niederen Militärbildungs-Anstalten geleistet wurde, indem es in der ursprünglichen Repräsentation der Stände heiße: „Die Stände wünschen beizutragen zu einer mit der Wiener-Neustädter-Stiftung vereinigten Militär-Pflanzschule, in welcher die Knaben gleichsam in den ersten Grundzügen der Kriegskunst unterrichtet und zu wichtigen Dingen vorbereitet, alsdann aber aus den unteren in die höheren Schulen bei sich ergebenden Aperturen nach und nach aufgenommen werden können“

Ich habe in dieser Beziehung noch Folgendes nachzutragen. Die ursprüngliche Stiftung datirt vom Jahre 1754 und lautet auf 5000 Gulden.

Nimmt man auf das Finanzpatent vom Jahre 1811 Rücksicht, so würde sich diese Stiftung auf den Betrag von 5000 Gulden W.-W. oder 2100 De. W. reduciren.

Ferner ist zu bemerken, daß in den Jahren 1800 bis

1823 der Beitrag in W. W. geleistet wurde und zwar in zunehmender Progression, vom Jahre 1823 aber in Conv.-Münze und zwar mit 6000 fl. u. f. w. in Beträgen, welche sich fortwährend steigerten. Es liegt aber nicht vor, daß von Seite eines Landtages oder von den damaligen Ausschüssen oder der Verordnetenstelle eine eigentliche Verpflichtung, die erhöhten Beträge zu zahlen, irgendwie wäre eingegangen worden.

In Erwägung aller dieser Umstände, glaubt nun Ihr Ausschuß folgende Anträge stellen zu sollen: (liest die Anträge unter der Randnote „Militärstiftungs-Plätze“ in L. T. 3. 53.)

Ich erlaube mir zur Begründung dieser Anträge noch Folgendes anzuführen:

Der Antrag b geht dahin, die Summe des Beitrages zu beschränken 1. auf die höheren Militärbildungs-Anstalten, und 2. auf 5000 fl. C. M.

Der Grund, warum die Beschränkung auf die höheren Militärbildungs-Anstalten eintreten solle, liegt darin, weil nach dem Landtagsbeschlusse vom Jahre 1754 ausdrücklich nur von höheren Militärbildungs-Anstalten oder von dem, was unmittelbar mit diesen zusammenhängt, die Rede ist. In diesem Sinne ist auch der Stiftungsbrief Sr. Majestät des Kaisers Josef II. abgefaßt. Es muß bemerkt werden, daß gleichzeitig, als die Kaiserin Maria Theresia die Militär-Akademie in Wiener-Neustadt gründete, eine sogenannte Pflanzschule in Wien bestand, und daß aus dieser Pflanzschule die Jünglinge in die Militär-Akademie nach Wiener-Neustadt kamen.

Es waren 200 Zöglinge in Wiener-Neustadt und 200 in dieser Pflanzschule; Kaiser Josef hat nun die Vereinigung dieser beiden Schulen veranlaßt, und es bestanden denn 400 Plätze in Wiener-Neustadt.

Nach der Idee der Stände Steiermarks und nach den Intentionen der Kaiserin Maria Theresia war es gewiß nur darauf abgesehen, eine Unterrichtsanstalt für höhere militärische Ausbildung zu gründen und gewiß nur in Anerkennung der Wichtigkeit dieser Ausbildung haben die Stände Steiermarks damals den Betrag von 5000 fl. zu diesem Zwecke gewidmet. Wenn man nun, ohne daß ein Landtagsbeschluß, und ohne daß die Einwilligung der Stände in irgend einer Weise nachgewiesen werden kann, aus angeblichen Ersparnissen bei den höheren Militärbildungs-Anstalten Stiftungsplätze für Erziehungshäuser und andere niedere Militärschulen gründen will, so ist das den Intentionen der Kaiserin Maria Theresia und der Stände geradezu entgegen. Es ist wohl natürlich, daß das Land als solches ein Interesse haben muß, daß geschickte Offiziere herangebildet werden; ob aber in den niederen Schulen Unteroffiziere herangebildet werden oder nicht, das berührt das Land in seiner Wesenheit nicht.

Das war der Grund, warum man den Beitrag auf die höheren Militärbildungs-Anstalten beschränken wollte.

Es ist andererseits auch nicht richtig, daß man diese Stiftungsplätze an den niederen Schulen aus Ersparnissen gegründet hat. Ersparnisse sind nicht eingetreten, indem, wie ich bekannt zu geben die Ehre hatte, die Beiträge immer nur höher, nicht aber geringer waren; eine Uebung möchte ich es nennen, die sich auf einer ganz falschen Voraussetzung gründet, die der Landtag unmöglich anerkennen kann.

Dadurch ist der Antrag gerechtfertigt, daß für die Zukunft der Beitrag nur auf die höheren Militärbildungs-Anstalten, d. i. auf die Akademie und die Cadetenschulen beschränkt werde. Die Cadetenschulen nach der neuen Organisation, nicht aber die Schulkompagnien und niederen Erziehungshäuser, sind diejenigen Schulen, welche die Kaiserin Maria Theresia und Kaiser Josef als Pflanzschulen angesehen haben.

Was den zweiten Theil des Antrages anbelangt, den Beitrag für die Militär-Stiftungsplätze auf 5000 fl. zu beschränken, so wurde derselbe eben deswegen gestellt, weil nach der gegebenen Darstellung für einen höheren Betrag die Begründung fehlt. Ich habe schon früher bemerkt, daß, wenn man in dieser Hinsicht sehr streng sein wollte, man den Beitrag auf 5000 fl. W. W. reduciren müßte. Allein der Ausschuß glaubte, es sei der Würde der Landesvertretung angemessener, wenn jener Betrag in Conv.-Münze bezahlt wird, da er durch eine Reihe von Jahren, nämlich seit 1823, unangefochten in C. M. bestritten wurde.

Es möge aus diesen Anträgen des Ausschusses nicht etwa entnommen werden, als wolle man dem Militär in irgend einer Weise feindlich entgegen treten. Ich glaube, meine Herren, von der großen Tapferkeit unseres Militärs, von der freudigen Opferwilligkeit desselben und von dessen beispielloser Hingebung werden Alle die gleiche Ueberzeugung haben; allein dessen ungeachtet hat das Jahr 1859 und der sieben tägige Krieg dieses Jahres die Ueberzeugung festgestellt, daß unser Militär von jenem überflügelt wird, wo mehr Fortschritt ist. Es war gewiß nur die geringe Befähigung an maßgebender Stelle, warum unser sonst ausgezeichnetes Militär besiegt worden ist.

Aufgabe des Landes ist es, dahin zu wirken, daß, wenn es zu irgend einem Zwecke eine Summe widmet, es auch darauf Bedacht nehme, ob dieser Zweck auch erreicht werde. Nach den bisherigen Erfahrungen haben die Militärbildungsanstalten, wie es scheint, sich nicht in einer Weise bewährt, welche uns glauben machen kann, es erlange durch sie das Militär jenen Grad von Intelligenz, welcher in unserer Zeit ein unverlässliches Erforderniß ist.

Wenn aber auch das angenommen werden wollte, so ist auch noch ein anderer Umstand zu beachten: wenn

wirklich Kenntnisse und reiche Kenntnisse in diesen Instituten erworben werden wollten, ist man versichert, daß diese Kenntnisse am rechten Orte auch zur Geltung gebracht werden? Das ist ein Fehler im Organismus, der aber zurückwirkt und der wenigstens, so lange hier nicht Abhilfe geschieht, uns behutsam machen muß, Gelder zu einem Zweck zu verwenden, der nicht sicher erreicht wird. Was ich hier gesagt habe, wurde vom jetzigen Leiter des Kriegsministeriums anerkannt, und es steht zu erwarten, daß hier Aenderungen vor sich gehen werden. So lange aber das nicht der Fall ist, glaubt Ihr Ausschuß, daß das Land nicht berechtigt ist, über die von ihm eingegangene Verpflichtung hinaus Summen zu Zwecken von zweifelhaftem Erfolge zu widmen.

Daß, wenn die Summe auf 5000 fl. beschränkt wird, auch die Stiftungsplätze, welche jetzt in Erledigung kommen, so lange nicht zu besetzen seien, als dieser Jahresbeitrag nicht zureicht, ist selbstverständlich.

Landeshauptmann: Se. Excellenz, der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freih. v. Mecséry: Ich bedauere recht sehr, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses in diesem Gegenstande noch einen Augenblick in Anspruch nehmen zu müssen; ich werde mich jedoch sehr kurz fassen.

Der Antrag des Ausschusses geht dahin, die Zahlung für die in früherer Zeit gestiftete Unterbringung von Angehörigen Steiermarks in höheren Militär-Erziehungsanstalten auf die einfache Summe der strengsten Verpflichtung zu reduciren und auf Grundlage dessen mit der Regierung in weitere Verhandlungen einzugehen. Ich erlaube mir dem hohen Hause denn doch die Erwägung anheimzugeben, ob denn die Verpflichtung der einzige Standpunkt ist, auf den sich der hohe Landtag stellen dürfte; mir scheinen zwei Richtungen noch erwägenswerth: Die eine ist die der Billigkeit, die andere die der Zweckmäßigkeit.

Ich möchte Sie fragen, meine Herren, ob es billig ist, von 5000 fl., welche im vorigen Jahrhundert für einen bestimmten Zweck gewidmet waren, im Jahre 1866 dieselben Leistungen wie damals zu fordern? Ich glaube, wenn man die Sache will, wird dieselbe im Jahre 1866 unbedingt mehr kosten, als sie im vorigen Jahrhundert gekostet hat.

In Bezug auf die Zweckmäßigkeit scheint es mir denn doch der Erwägung werth, daß es sich um Bildungsanstalten handelt, welche für Steiermärker bestimmt sind, also um eine Vorsorge des Landes für Angehörige desselben. Die Bedenken, welche gegen den Zustand jener Bildungsanstalten geltend gemacht wurden, dürften durch die eigenen Bemerkungen des Herrn Berichterstatters an Gewicht verlieren, indem derselbe sagte, es seien ohnehin Reorganisirungen und zweckmäßige Umänderungen der Militär-Bildungsanstalten im Zuge.

Ich würde daher dem hohen Hause empfehlen, dem Landes-Ausschusse in Bezug auf die Unterhandlung mit der Regierung nicht eine so beschränkte Vollmacht zu geben, sondern ihm einen Spielraum zu lassen, auch über die eigentliche Verpflichtungssumme von 5000 fl. allenfalls hinauszugehen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld: Ich möchte nur bemerken, daß Se. Excellenz der Herr Regierungs-Commissär in Betreff des Antrages, welcher bezüglich der niederen Militär-Bildungsanstalten gestellt ist, keine Bemerkung zu machen findet.

Was die Zweckmäßigkeit betrifft, so bin ich der Meinung, daß, wenn seinerzeit die Militär-Bildungsanstalten in einen beruhigenden Zustand gebracht sein werden, und wenn auch die übrigen militärischen Verhältnisse sich geordnet haben werden, die Landesvertretung gewiß keinen Anstand nehmen wird, Stiftungen, wenn sie ihrem Zweck entsprechen, wieder zu gründen. Derzeit scheint es aber, daß es zweckmäßig wäre, die allenfalls in dieser Beziehung ersparten Gelder zur Erreicherung von Stipendien an der technischen Hochschule zu verwenden, weil in diesem Falle der Landes-Ausschuß die Verwendung der Gelder selbst überwachen kann, und weil, wie schon bemerkt worden ist, die an den technischen Hochschulen Gebildeten sich vorzugsweise für Officiere eignen.

Was die Bemerkungen bezüglich der Verpflichtung anbelangt, so ist es eben Sache des Uebereinkommens der Regierung mit dem Landes-Ausschusse, respective mit der Landesvertretung, festzusetzen, was man für den Betrag von 5000 fl. C. M. in Zukunft verlangen wird. Die Verpflichtung von Seite des Landes besteht nach gewiesener Maßen nur in einem Betrage von 5000 fl.; dieser Verpflichtung steht die Berechtigung entgegen, 12 Plätze in der Militär-Akademie zu besetzen. Ob nun mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse vielleicht eine Aenderung in der Zahl derjenigen, welche in der Akademie aufzunehmen sind, einzutreten hätte, wird eben Sache des betreffenden Uebereinkommens sein.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand die Trennung der einzelnen Punkte des Antrages? (Rufe: Nein!) Ich bringe somit die von dem Ausschusse gestellten Anträge in ihrer Gesamtheit zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche dieselben annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht). Sie sind angenommen.

Berichterst. Dr. Josef v. Kaiserfeld:

VIII. Verwaltung des Landesvermögens.

Die I. Aequivalente. (S. 26.)

In Betreff der Anweisung und Zahlung der I. Aequivalente an den Landesfond für das Jahr 1867

hat der Landesauschuß das betreffende Einschreiten gemacht.

Wäre zur Kenntniß zu nehmen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. **Dr. Josef v. Kaiserfeld:**

Invasionsschuld vom Jahre 1809. (S. 26.)

Der Landes-Ausschuß berichtet:

„In Betreff der Invasionskosten und des Zwangsdarlehens vom Jahre 1809 erklärte das k. k. Staatsministerium mit Erlaß vom 6. März l. J., Z. 25.675, auf den gestellten Vergleichsantrag des Landes-Ausschusses vor Lieferung eines neuen Abrechnungs-Operates auf Grund des Erlasses vom 20. Februar 1862, Z. 25.523, nicht eingehen zu können. Die k. k. Statthalterei hat demzufolge die einschlägigen, in drei Kisten verwahrten Akten dem Landes-Ausschusse übergeben und dieser die landschaftliche Buchhaltung beauftragt, das gewünschte Operat nach den ihr gegebenen Andeutungen zu liefern. Diese sehr weitläufige Arbeit dürfte noch im Laufe dieses Jahres vollendet werden.“

Wäre ebenfalls zur Kenntniß zu nehmen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche den Antrag des Ausschusses annehmen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. **Dr. Josef v. Kaiserfeld:**

Schuldentilgung und Kassagebarung.

In dieser Beziehung ist nur Folgendes zu bemerken: Der Landes-Ausschuß sah sich Ende Juni d. J., um jede Zahlungsstockung zu verhüten, genöthigt, einen verzinslichen Vorschuß pr. 30.000 fl. gegen Verpfändung von National-Anlehens-Obligationen bei der Nationalbank aufzunehmen. Es hat sich nämlich gezeigt, daß die in das Präliminare eingestellte Bedeckung nicht zureichend war, da bedeutende Rückstände an den Landesumlagen eingetreten sind.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag: (liest den Antrag unter obiger Randnote in L. T. Z. 53.)

Landeshauptmann: Ist über diesen Antrag etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche denselben annehmen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. **Dr. Josef v. Kaiserfeld:**

Der steier. Militär-Bequartierungs-Fond. (S. 27.)

Der Landesauschuß berichtet:

„Die mit der h. Regierung seit 1861 gepflogenen Verhandlungen über den Landesbequartierungs-Fond

in Steiermark haben endlich zu dem Ziele geführt, daß das k. k. Staatsministerium mit Erlaß vom 27. April l. J., Z. 7725, die Auflösung dieses Fondes und die Uebergabe desselben an den steierischen Landesfond im Principe bewilliget hat. Die Cassabarschaften des steierischen Militär-Bequartierungs-Fondes per. 1641 fl. 40 kr. W. W., nebst den Quartierfonds-Obligationen per 825 fl. 7 1/2 kr. und Casernbeitrags-Rückständen der Stift Admontischen Herrschaften per 4600 fl. sind bereits im Jahre 1861 dem steierischen Landesfonde einverleibt worden.“

Diesem Fonde gehören auch Realitäten, deren rechtliche Natur jedoch zweifelhaft ist, und in Bezug auf welche erst Schritte gemacht werden müssen, um sie in das Eigenthum des Militär-Bequartierungs-Fondes zu überkommen und dasselbe zu sichern. Die diesfälligen Verhandlungen sind im Zuge, daher wird beantragt: (liest den Antrag unter obiger Randnote in L. T. Z. 53.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. **Dr. Josef v. Kaiserfeld:**

Verwaltung fremder Wohlthätigkeits-Fonde. (S. 28.)

Bei dem l. Obergemeinderath werden mehrere Wohlthätigkeits-Fonde verwaltet. Im Rechenschaftsberichte wird dargestellt, in welcher Weise der Landes-Ausschuß für die Sicherheit in Betreff der Kassa-Gebahrung, Contirung, dann bezüglich der Verantwortung des Landes gegenüber diesen Fonden sorgte. Ihr Ausschuß hat die Ansicht gewonnen, daß das Land bezüglich dieser Fonde, in so ferne es nicht ausdrücklich schon eine Verpflichtung übernommen, wie dies nur bezüglich des Kaiser Franz Josef-Vereines der Fall ist, weiters eine Haftung nicht übernehmen soll, und daß dies den betreffenden Comités mitzutheilen wäre.

Es wird der Antrag gestellt: (liest den Antrag unter obiger Randnote in L. T. Z. 53.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ersuche ich diejenigen Herren, welche den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. **Dr. Josef v. Kaiserfeld:**

Musik-Imposto und Mühlkäufer-Geld. (S. 28.)

Der Landesauschuß berichtet:

„Mit Beschluß des hohen Landtages vom 8. Februar d. J. wurde der Landes-Ausschuß angewiesen, die Frage der Reform der Taxirung zu Landes-

zwecken, insbesondere des Mühlaufgeldes, Musikimpostos, der Kanzlei- und Gültens-Umschreibungstaxen, zu erörtern und diesfalls zu berichten. Die sorgfältige Prüfung der einschlägigen Verhältnisse haben den Landes-Ausschuß zur Ueberzeugung geführt, daß weder die Herabsetzung oder gänzliche Auflassung dieser alten landschaftlichen Gefälle, noch auch die Erhöhung derselben zeitgemäß erscheine; Ersteres nicht, weil dieselben, auf alten Rechten der Landschaft beruhend, wegen ihrer geringen Höhe von den Betheiligten leicht getragen, für das Land selbst im Ganzen aber eine nicht unbeträchtliche Einnahmequelle abgeben, und Letzteres nicht, weil die davon betroffenen Geschäfte und Personen im Laufe der Zeit auch mit einer Reihe anderer Abgaben belastet worden sind, welche eine nur etwas beträchtliche Erhöhung jener landschaftlichen Gefälle den Betheiligten drückend erscheinen ließen.“

Der Antrag geht dahin: „Der Bericht über Mühlaufgeld und Musik-Imposto wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche den Antrag annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Dr. Josef v. Kaiserfeld: Es wurde dem Ausschusse für den Rechenschaftsbericht von Seite des Petitions-Ausschusses die

Petition der Kaffeefieder der Landeshauptstadt Graz

um Enthebung von der Entrichtung der Billard-Steuer für den Zwangsarbeitshaus-Fond vom Jahre 1867 an zur Berichterstattung übergeben.

Die Kaffeefieder von Graz entrichten eine sogenannte Billardsteuer von je 9 fl. Es wurden nämlich die Kaffeefieder und einige andere Gewerbe, deren Zweck die Unterhaltung des Publikums ist, mit dieser Auflage belastet, welche bestimmt war, in den Zwangsarbeits- und Zuchthausfond einzufließen. In der Folge hat das Land den Zwangsarbeits- und Zuchthausfond übernommen, und nun kommen die Kaffeefieder schon wiederholt ein, von dieser Steuer befreit zu werden.

Sie berufen sich darauf, daß, als der Zwangsarbeitshausfond noch unter der Verwaltung des Staates war, ihnen schon die Zusicherung gegeben wurde, daß sie seinerzeit, wenn ein gleichmäßigerer Maßstab der Besteuerung eintreten sollte, von dieser Steuer befreit würden. So ist in der Hofkanzlei-Verordnung vom 27. Juni 1844 ausdrücklich gesagt: „Es ist nicht zu verkennen, daß es den allgemeinen Besteuerungs-Grundsätzen angemessener wäre, mit Beseitigung von derlei Nebenabgaben den Bedarf für die Zwangsarbeits-Anstalt im

Wege der Umlage zu bedecken.“ Ueber ein an Se. Majestät gerichtetes Gesuch um Befreiung von dieser Taxe haben Se. Majestät laut Hofkanzlei-Verordnung vom 11. August 1845 zwar die Befreiung von dieser Umlage nicht zu bewilligen befunden, jedoch wurde ausdrücklich bemerkt, nur diesmal werde diesem Ansuchen nicht willfährig, hingegen würde die Würdigung des Gesuches dem Zeitpunkte vorbehalten, wenn die bereits eingeleiteten Verhandlungen über die künftige volle Deckung der Ausgaben des Grazer Zwangsarbeitshauses geschlossen sein werden.

Nachdem nun dieser Fond in die Verwaltung des Landes übergegangen ist, so glaubt Ihr Ausschuß in Erwägung, daß diese Steuer schon ihrem Ursprunge nach eigentlich einer Begründung entbehrt, ferner daß die Betreffenden ohnehin alle übrigen Steuern tragen und daß sich diese Steuer nur auf die Kaffeefieder in Graz beschränkt, folglich eine ganz abnorme Art der Besteuerung eintritt, daß ferner dieselbe verhältnismäßig auch unbedeutend ist und den Verhältnissen der Gegenwart gar nicht entspricht, indem nämlich bei der Belastung der Kaffeefieder mit dieser Steuer von der Ansicht ausgegangen wurde, als ob aus den Kaffeehäusern vorzugsweise die Individuen für die mit dieser Steuer zu dotirenden Anstalten hervorgingen (Heiterkeit), was heutzutage nicht mehr der Fall ist; — in Erwägung all dieser Umstände glaubte der Ausschuß, daß man in das Begehren der Kaffeefieder eingehen und die Billardsteuer von 1867 an auflassen sollte.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Dr. Fleck hat das Wort.

Abg. Dr. Fleck (Judenburg): Ich erlaube mir den Gegenantrag zu stellen, daß diese Petition der Kaffeefieder von Graz dem Landes-Ausschusse zur entsprechenden Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen werde.

Ich glaube, es ist an und für sich nicht angemessen, so en passant ein Gefälle des Landes aufzuheben; außerdem käme aber das Haus durch den Beschluß, den der Sonder-Ausschuß vorschlägt, in Widerspruch mit bereits gefaßten Beschlüssen. Mit dem Präliminare wurde die Bedeckung in einer Ziffer genehmigt, die auch die Abgabe enthält, von der die Rede ist. Ich halte es daher für angemessener, wenn die Gründe, welche der Ausschuß für die sofortige Aufhebung dieser Gebühr anführt, vom Landes-Ausschusse der Erwägung unterzogen werden und bin dafür, daß diese Petition demselben zur Berichterstattung zugewiesen werde.

Landeshauptmann: Herr Dr. Nechbauer hat das Wort.

Abg. Dr. Nechbauer (Graz): Es ist allerdings zu bedauern, daß der Gegenstand erst jetzt zur Verhandlung kommt; aber daran ist nicht der Rechenschaftsberichts-Ausschuß schuld, welcher diesfalls schon seit längerer Zeit den Be-

schluß gefaßt hat. Ich habe auch schon bei der Berathung des Präliminars darauf aufmerksam gemacht, daß in Bezug auf die betreffende Post eine Petition vorliegt. Uebrigens ist der Betrag von 700 fl., welchen wir in der Bedeckung unter dieser Rubrik eingestellt haben, so unbedeutend, daß wir ohne eine Aenderung des Präliminars darüber hinausgehen können.

Die Gründe, welche der Herr Berichterstatter angeführt hat, sind so schlagend, und es ist nur eine Forderung der Gerechtigkeit, daß man jetzt, wo man immer von gleichem Rechte und gleicher Verpflichtung spricht, eine Gebühr nicht fortbestehen lassen soll, die nur in Graz allein und hier wieder nur von einem einzigen Gewerbe getragen wird.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Pairhuber hat das Wort.

Abg. Pairhuber (L.-B. Radkersburg): Meine Herren! Wir haben in einer Zeit gelebt, in der auch andere Abgaben aufgehoben wurden, weil sie ihrer bisherigen Begründung entbehrten. Allein bei diesen Gaben hat man wenigstens zugleich die Frage in Erwägung gezogen, ob derjenige, der entlastet werden soll, auch eine Entschädigung hiefür zu zahlen habe, und ob demjenigen, dem dadurch ein rechtmäßiges Einkommen entzogen wird, eine Entschädigung und von wem zu leisten sei.

In dieser Richtung, glaube ich, ist die Analogie nahe liegend, und ich möchte blos aus diesem Grunde den Antrag des Herrn Dr. Fleck befürworten, daß der Gegenstand von Seite des Landes-Ausschusses in reifliche Erwägung gezogen, und dem nächsten Landtage hierüber Bericht erstattet werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und bringe den Antrag des Herrn Dr. Fleck zur Unterstützung.

Diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Dr. Fleck: „Diese Petition werde dem Landes-Ausschusse zur entsprechenden Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen“, unterstützen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist zahlreich unterstützt.

Berichterst. Dr. Josef v. Kaiserfeld: Ich muß aus den angeführten Gründen den Antrag des Rechenschaftsberichts-Ausschusses aufrecht erhalten und möchte nur noch bemerken, daß der Betrag der Entschädigung ein sehr geringer sein könnte, indem die Abgabe eben nur 9 fl. von jedem Kaffeesieder beträgt. Uebrigens glaube ich, daß es sich hier nicht um ein eigentliches Gefälle des Landes, sondern um eine gewöhnliche Steuer handelt.

Landeshauptmann: Ich bringe den Gegenantrag zuerst zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Dr. Fleck: (liest denselben nochmals) annehmen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität

und es entfällt demnach der Antrag des Ausschusses.

Berichterst. Dr. Josef v. Kaiserfeld:

Geschäftsführung der I. Aemter. (S. 30.)

Der Landes-Ausschuß berichtet, daß die I. Aemter ihre Schuldigkeit gethan haben und pfllichteifrig waren; es wäre also die pfllichteifrige Thätigkeit derselben zur befriedigenden Kenntniß zu nehmen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Schlegel: Was ich sagen will, hat allerdings keinen Zusammenhang mit dem vorliegenden Antrag, die Anerkennung werden und können wir den I. Aemtern gewiß nicht versagen; es bezieht sich aber doch auf die Beamten. Ich möchte mir nämlich nur die Bemerkung erlauben, ob der Landes-Ausschuß nicht geneigt wäre, die Dienstcautionen für die Zukunft aufzuheben. Die Caution ist für Manchen eine harte Last und die Aufhebung derselben wäre bei einer Gebahrung mit der Cassé, wie sie hier geübt wird, auch mit gar keiner Gefahr verbunden. Die Cassé wird täglich abgeschlossen und keiner der Beamten hat Geld in der Hand, indem das Obereinnehmeramt bei jeder einzelnen sich ergebenden Gelegenheit den Bedarf ausfolgt. Auch sind sämmtliche Cassen unter mehrfachem Verschlusse. Im Interesse der Beamten würde ich daher wünschen, daß der Landes-Ausschuß uns vielleicht zur Aufhebung der Cautionen einen Vorschlag macht.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete stellen keinen Antrag? (Abg. Schlegel: Nein.) Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Ich bringe somit den Antrag des Ausschusses: „die vom Landes-Ausschusse bekannt gegebene pfllichteifrige Thätigkeit der I. Aemter wird zur Kenntniß genommen“, zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche denselben annehmen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Dr. Josef v. Kaiserfeld: Ihr Ausschuß hat mit Ausnahme eines Mitgliedes, welches mit Urlaub abwesend war, einstimmig den Antrag zur Annahme zu empfehlen beschlossen:

„Es werde dem Landes-Ausschusse für seine bewährte Verfassungstreue, eifrige und ersprießliche Thätigkeit die Anerkennung ausgesprochen.“

Erlauben Sie mir, meine Herren, nur wenige Worte.

Wir sind nun am Schlusse der Landtagsperiode; ein Rückblick auf die Zeit vor sechs Jahren und ein Vergleich mit dem heutigen Momente wird die freudige Ueberzeugung hervorrufen müssen, daß sich in der Verwaltung der Landes-Angelegenheiten ein sehr günstiger Umschwung herausgestellt hat. Sie, meine hochverehrten Herren! sind den Verhandlungen in den fünf Landtags-

Sessionen gewiß mit der größten Aufmerksamkeit gefolgt und haben diese Aufmerksamkeit auch den Leistungen des Landes-Ausschusses zugewendet. Es sind sehr viele Zweige der Thätigkeit, welche demselben zugewiesen waren, in welchen man die höchste Befriedigung aussprechen muß. Ich will hinweisen auf die Gesetze, die sie beschlossen haben zur Regelung des Gemeindefens in allen seinen Sphären; auf die Beschlüsse, die Sie in Bezug auf die Hebung des Unterrichtes fassen konnten, auf die Beschlüsse zur Förderung so zahlreicher Wohlthätigkeits-Anstalten, auf das, was Sie gethan haben und thun konnten in Bezug auf die Regelung der Finanzverhältnisse unseres Landes, des Grundentlastungsfondes u. s. w. Die Ueberzeugung stellt sich heraus, daß für die Regelung des Gemeindefens, die Hebung des Unterrichtes, die Beförderung der Wohlthätigkeits-Anstalten das Mögliche gethan wurde, daß ferner die Verhältnisse unserer Landes-Finanzen sich auf die erfreulichste Art geordnet haben, indem eine Schuld von, ich glaube, einer halben Million zurückgezahlt wurde. Der Grundentlastungsfond wurde vollkommen geordnet und man darf mit Sicherheit voraussetzen, daß diese Verhältnisse zur Hebung des Credits der Obligationen sehr viel beitragen werden. Bei alledem, was geleistet wurde, war es Ihnen, meine Herren! noch möglich, in den letzten Jahren die Landesumlage um 3 % zu vermindern.

Daß solche Beschlüsse gefaßt, daß solche Verfügungen vom hohen Hause getroffen werden konnten, daran hat zum großen Theil der Landes-Ausschuß das Verdienst, denn er war es ja, der Alles vorbereitete, was hier beschlossen werden konnte; er war es, der in der Zeit, wo die hohe Versammlung nicht tagte, die Administration mit größtem Eifer und mit größtem Pflichtgefühl führte. Dafür, meine Herren! gebührt ihm unser Dank. Wir sehen daraus, welchen hohen Werth die Autonomie hat und auch um die Aufrechthaltung dieser Autonomie hat sich der Landes-Ausschuß ein großes Verdienst erworben. Er hat, ohne in widerwärtige Conflict mit der Regierung zu gelangen, dessenungeachtet die Rechte des Landes, wie wir bei jeder Gelegenheit gesehen haben, mit einer edlen Eifersucht gewahrt und nichts von denselben vergeben. Dafür gebührt ihm unsere Anerkennung.

Wenn man aber vielleicht der Ansicht ist, daß die Mitglieder des Landes-Ausschusses durch ihr eigenes Bewußtsein belohnt werden, daß, nachdem sie ohnehin von jedem Unparteiischen Anerkennung finden, sie eine weitere Anerkennung nicht bedürfen, so erlaubt sich Ihr Ausschuß auf ein anderes Moment hinzuweisen.

Wir stehen am Schlusse der Landtags-Periode; eine neue Vertretung wird in kurzer Zeit, wir wollen es hoffen, gewählt werden. Allein eine andere Frage ist die: Wann kommt der Zeitpunkt, in welchem diese neue Lan-

des-Vertretung einberufen wird, und in welchem sie in der Lage sein wird, den neuen Landes-Ausschuß zu wählen? Bis dahin bleibt der gegenwärtige in Thätigkeit. Es ist nun gewiß für das Land eine große Beruhigung, wenn es die Ueberzeugung gewinnt, daß die Männer, welche in der Zwischenzeit die Angelegenheiten des Landes verwalten, des vollen Vertrauens würdig sind. Wer ist aber mehr berufen, dieses Vertrauen auszusprechen, als gerade dieses hohe Haus, welches ja die Schritte des Landes-Ausschusses und sein Thun bei jeder Gelegenheit beurtheilen konnte? Wir sind dem Lande diese Beruhigung zu geben schuldig und deswegen stelle ich im Namen des Ausschusses die Bitte, das hohe Haus möge durch die Annahme des von ihm gestellten Antrages dem Lande diese Beruhigung geben. (Beifall.)

Landeshauptmann: Ich bringe sonach den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Herr Dr. Moriz v. Kaiserfeld hat das Wort.

Abg. Dr. Moriz v. Kaiserfeld: Erlauben Sie mir, die Anerkennung, die dem Landes-Ausschuße aus dem Munde des Berichterstatters geworden, und die Sie durch Ihr einmütiges Aufstehen uns bestätigten, mit einigen Worten des Dankes zu erwidern.

Sie haben den Reigen der Landtage eröffnet, einen Reigen, von dem ich nur wünsche, daß er sich durch Jahrhunderte fort und fort erneuern möge. Wie Sie in diesem Reigen der erste Landtag sind, so sind wir der erste Landes-Ausschuß, und das Bewußtsein, daß wir eben die Ersten sind, war es, was das Gefühl einer großen Verantwortlichkeit auf unsere Schultern lud.

Sollen Institutionen, wie der Landtag eine ist, soll die Autonomie des Landes Dauer versprechen, dann muß vor Allem das Volk diese Institutionen auch lieb gewinnen; diese Institutionen müssen demselben nicht blos Rechte geben und gewähren, sie müssen auch im Stande sein, ihm etwas zu leisten. In dieser Richtung waren wir uns bewußt, daß gerade von unserer Thätigkeit viel, sehr viel abhängen werde. Sie haben unseren redlichen Willen, die verfassungsmäßigen Rechte des Landes zu wahren, unser Bemühen, das Vermögen des Landes nach Ihren Beschlüssen und im Interesse des Landes-Fondes zu verwalten, das Bestreben, alle uns obliegenden Geschäfte im Sinne der Gesetze zu erledigen, und das Wollen, für die Verwaltung einen geordneten Zustand zu schaffen, und die Verwaltung des Landes in diesem geordneten Zustande denjenigen zurückzulassen, welche nach uns kommen werden, — Sie haben dies mit einer Bereitwilligkeit anerkannt, die uns nur zu rühren im Stande ist.

Diese Anerkennung ist auch der Lohn und der größte Lohn, den wir suchen. Was unsere Bemühungen erleichterte, war auf der einen Seite das bereitwilligste Entge-

genkommen der Regierung und der freundliche Verkehr mit allen Behörden, soweit als es nur möglich war und die den Behörden obliegenden Rechte und Pflichten sich damit vereinbaren ließen. Mehr aber als das war es, was uns Stütze und Nachdruck gab, was für uns Sporn und Ermuthigung war, daß Bewußtsein, daß wir uns im Einklange mit Ihnen befanden, das Vertrauen, von dem wir die Ueberzeugung hatten, daß Sie es uns schenken. Das Bewußtsein, mit Ihnen immer im Einklange gewesen zu sein, dieses Bewußtsein wird uns, wenn wir scheiden, für die ganze Zukunft unseres Leben begleiten und die angenehmste unserer Erinnerungen bleiben. (Beifall.)

Landeshauptmann: Se. Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. Meserny: Ich erlaube mir am Schlusse dieser Session, so wie im vorigen Jahre auch heuer Ihnen, meine Herren, und dem hohen Landtage meinen wärmsten Dank für das freundliche Entgegenkommen auszusprechen, mit dem Sie mir meine Stellung erleichtert haben; insbesondere aber fühle ich mich verpflichtet, dem hohen Präsidium des Hauses und im Namen der Statthalterei als der Behörde, welcher vorzustehen ich die Ehre habe, dem geehrten Landes-Ausschusse den Dank für die dienstfreundliche Art auszusprechen, mit der er den Verkehr dieser beiden Behörden unterstützt hat.

Indem ich nun von Ihnen Abschied nehme, geschieht es mit dem Wunsche, es möge mir vergönnt sein, Sie auch in Zukunft wieder in diesen Räumen zu begrüßen, ausgestattet mit einem neuen Mandate Ihrer Wähler, gekräftigt und gestärkt durch das erneute Vertrauen derselben und unter solchen Verhältnissen, welche es Ihnen durch die mittlerweile erfolgte Consolidirung der inneren Zustände des Reiches möglich machen, Ihrer Aufgabe vollkommen gerecht zu werden, und die es Ihnen erleichtern, diejenigen Maßregeln und Einrichtungen, welche bis jetzt entweder durch den Mangel an allgemeinen gesetzlichen Grundlagen oder durch den Drang der Ereignisse in den Hintergrund gedrängt worden sind, mit erneuerter Thatkraft in Angriff zu nehmen und durchzuführen, zum Wohle des Landes, zum Segen und Heil seiner Bewohner. (Beifall.)

Landeshauptmann: Herr Dr. Rechbauer hat das Wort.

Abg. Dr. Rechbauer: In jedem parlamentarischen Körper ist der Gang der Verhandlungen und dessen Leitung eine der wichtigsten Angelegenheiten, welche zunächst in den Händen des Präsidiums liegt. Ich halte es für ein Gebrechen unserer Landes-Ordnung, daß wir nicht das Recht haben, uns den Präsidenten selbst zu wählen, und ich bin keiner von denjenigen, die servil eine Maßregel der Regierung, weil sie eine Maßregel der Regierung ist, loben; allein heute bin ich in der ange-

nehmen Lage, eine Maßregel der Regierung als eine glückliche zu bezeichnen, nämlich die Wahl unseres Landeshauptmannes. (Beifall.) Sechs Jahre sind es nun, daß wir unter seiner Leitung unseren verfassungsmäßigen Aufgaben obliegen, und ich glaube, die Ueberzeugung von uns Allen aussprechen zu können, daß unser Landeshauptmann stets mit gleicher Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, mit gleicher Unparteilichkeit und Zuverlässigkeit sein Amt gehandhabt hat. (Bravo!) Ich glaube gewiß, daß, wenn wir das Recht der Wahl gehabt hätten, wir kaum eine glücklichere Wahl hätten treffen können. Sie werden daher, meine Herren, mit mir einverstanden sein, wenn ich Sie ersuche, unserem Landeshauptmann den Dank durch ein Hoch darzu bringen. (Die Versammlung erhebt sich unter Hochrufen.)

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.)

Meine Herren! Wir befinden uns am Schlusse einer sechsjährigen Thätigkeit. Die Gelegenheit ist gewiß verlockend, einen Rückblick darauf zu werfen, worin denn diese Thätigkeit bestanden hat. Auch ich möchte einen Rückblick machen; besorgen Sie jedoch nicht, daß ich Ihnen ein Verzeichniß aller jener Anträge, welche angenommen oder abgelehnt, aller jener Gesetze, welche in Berathung gezogen, sanctionirt und nicht sanctionirt worden sind, kurz, daß ich Ihnen eine trockene Aufzählung der verschiedenen Geschäfte des Landtages in den sechs Jahren zum Besten geben werde. Ich möchte Ihre Zeit allerdings ein Bißchen in Anspruch nehmen, möchte jedoch den Rückblick auf unsere Thätigkeit in einer anderen Richtung machen.

Es ist mehrfach gesagt worden, die Thätigkeit der Landtage sei eine unbedeutende, sie habe keinen Wirkungskreis, ja es wurde sogar gesagt, sie beschränke sich nur auf die Einbringung von Verpflegskosten. Ich muß sagen, daß ich dieses Urtheil für ein vollkommen oberflächliches und gänzlich irriges halte. Ich erlaube mir in einem Bilde auseinander zu setzen, wie ich die Thätigkeit der Landtage ansehe, und warum ich sie für wichtig halte.

Wenn irgend ein Europäer nach Amerika geht und in Nordamerika von der Regierung einige Loose Landes erwirbt, so geht er nach dem fernen Westen und nimmt dort von seinem neuen Eigenthum Besitz. Er sieht sich das Gut an, begeht die Grenzen, vermarktet sie, damit er in keinen Streit mit den Nachbarn komme und keine Eingriffe in seinen Besitz geschehen, sucht sich die taugliche Stelle aus, wo er die Bäume zu ringeln anfängt, sich ein Blockhaus baut; er verbrennt Baumstümpfe, kragt den Boden auf, sät Mais, geht weiter, trocknet, wenn es nothwendig ist, einen Sumpf aus, legt sich einen Weg an, durchforscht sein Eigenthum nach allen Richtungen, macht immer mehr und mehr urbar und sichert sich einen gewissen Gewinn. Auf den Wegen, die er angelegt hat, schafft

er sich seine Bedürfnisse herein und die Produkte, die er gewonnen hat, hinaus, und so ergibt sich nach und nach ein gewisser Verkehr, der ihn zu einer verhältnißmäßigen Wohlhabenheit bringt.

Nachdem er nun diese Thätigkeit 5 bis 6 Jahre fortgesetzt, da und dort einen Hügel plant, da und dort eine Vertiefung ausgefüllt, nachdem er alles das gethan hat, was ich gesagt habe, kommt ein Reisender, der sich die Niederlassung ansieht; er sieht nur ein Blockhaus, abgebrannte Stümpfe, er sieht keine regelmäßigen Felder, in welchen ordentliche Furchen gezogen wären, er findet, es sei wohl schade, so viele Jahre auf eine Arbeit von solch' geringem Erfolge verwendet zu haben, er findet diese Thätigkeit eine halb weggeworfene.

Er reist weiter. Der Verkehr mit den Produkten nimmt zu in dem Maße, als die Cultivirung des Bodens fortschreitet; es genügt der Ertrag, um mehrere Familien zu ernähren, es ziehen sich auch mehrere hin. In Folge dessen steigt der Werth des Bodens bedeutend, er wird immer besser cultivirt und wie es in jenem jungen Lande geht, in einer nicht langen Reihe von Jahren bildet sich da eine Stadt. Die Bewohner der Häuser dieser Stadt denken nicht mehr zurück an denjenigen, der ihnen die Stätte zugänglich gemacht und den Boden bereitet hat. Jener Reisende aber kommt wieder in die Stadt und sieht zu seinem Erstaunen dort, wo er vor so vielen Jahren eine Wüste sah, eine Stadt; jetzt kommt er zur Erkenntniß, daß das Werk jenes Squatters zu jener Zeit, als er den Grund sah, kein so kleines und unbedeutendes war.

Meine Herren! Ich glaube, die ersten Landes-Vertretungen befinden sich in ganz ähnlicher Lage, wie jene Squatters, die man die Pioniere der Civilisation nennt. Wir haben auf Grund der Verfassung ein gewisses Maß von freiherrlichem Boden gewonnen; wir haben von diesem Boden Besitz genommen, wir haben ihn uns näher ansehen, haben getrachtet, ihn genau abzugrenzen, daß keine Eingriffe in denselben geschehen können, haben uns dann auf demselben zurecht gefunden, wir haben gesehen, wo es noch fehlt, wo es nothwendig ist, etwas urbar zu machen oder Steine des Anstoßes wegzuräumen, wo noch möglicherweise ein mit Schlingpflanzen verwachsenes Dickicht ist, in welchem Zöpfe, ich wollte sagen, Reptilien hausen, es zu lichten, wir haben getrachtet, Mittel zu finden und Wege anzulegen, wo Bildung und Wohlstand ihren Einzug halten können, wir haben Blockhäuser erbaut für die Bezirke und Gemeinden in der Gemeindeordnung und dem Gesetze über Bezirksvertretungen, — in welchen kleineren Häusern sich die betreffenden Interessenten einstweilen wohnlich niederlassen können, bis sie sich nach ihrem Geschick und ihrer Fähigkeit größere Häuser von soliderer Construction zu erbauen im Stande sind.

Wir sind sogar so weit gegangen, daß wir einen älteren Tempel der Wissenschaft restaurirt und ihn mit neuen Hallen versehen haben, ja wir haben dafür gesorgt, daß in einem Tempel der Wissenschaft, der auf fremdem Grunde steht, eine hinreichende Priesterschaft dort die Lehren der Weisheit verkündet.

Das haben wir alles gethan, und ich glaube in allem dem, was wir gethan, liegt der Keim für die Zukunft, und wenn heute Jemand sagt, daß war eine unbedeutende Thätigkeit, so werden wir ihm entgegen können, daß in diesem Augenblicke allerdings der Erfolg unserer Thätigkeit gering erscheint, allein in der Zukunft wird es sich manifestiren, welche Wirkung Bienenfleiß und Bienthätigkeit haben.

Meine Herren! Zu Allem in der Welt gehört Glück. Auch der Squatter, wenn er sein Feld noch so fleißig bebaut, wenn aber die Elemente störend dazwischen treten, — wird sich zu keiner Wohlhabenheit emporschwingen, er wird vielmehr genöthigt sein, entweder kümmerlich zu leben, oder den Boden ganz aufzugeben. Auch wir haben zu unseren Pionnier-Arbeiten Glück gebraucht, und ich kann wohl sagen, Steiermark hat in dieser Beziehung viel Glück gehabt. Meine Herren! Halten Sie es nicht für ein Glück, daß eine Bevölkerung, welche in Folge des gänzlichen Mangels jeden öffentlichen Lebens durchaus nicht in der Lage war, die Charaktere und Capacitäten kennen zu lernen und also gleichsam mit blindem Griff in ihre eigene Mitte greifen mußte, doch einen Landtag wählte, wie derjenige ist, vor dem ich jetzt zu sprechen die Ehre habe? Halten Sie es nicht für ein Glück, daß die Bevölkerung in diesem Landtage sich das Material geschaffen hat für die Reichsvertretung, wie wir sie in Wien hatten, die sich in den weitesten Kreisen Anerkennung und Hochachtung erworben hat? Halten Sie es nicht für ein Glück, daß Sie einen Landes-Ausschuß schaffen konnten, wie der ist, der vor Ihnen steht, dem Sie soeben die größte Anerkennung gezollt haben und den ich schon vor Jahren in weiteren Kreisen als hervorragend bezeichnen hörte?

Meine Herren! Ist es nicht ein Glück, auf das wir gar keinen Einfluß nehmen konnten, daß dem Landtage wie dem Landes-Ausschusse stets unmittelbar Regierungs-Organe gegenüber standen, welche nicht etwa neidig auf die Verminderung ihres Wirkungskreises zu hindern und zu nergeln suchten, welche im Gegentheile bei jeder Gelegenheit bereitwillig entgegengekommen sind (Beifall), die, so fern es ihnen von oben gestattet war, bei jeder Gelegenheit für die Beschleunigung, für die Unterstützung der Zwecke der Landes-Vertretung bemüht und thätig waren? Auch das war gewiß ein großes Glück, und so, glaube ich, rechtfertigt sich mein Ausspruch: In dieser Beziehung hatte die Steiermark Glück.

Meine Herren! Sechs Jahre sind ein Atom an Zeit im Leben eines Landes, eines Volkes; sechs Jahre sind

eine sehr lange Zeit im Leben eines Menschen, der nicht mehr in den ersten Jünglingsjahren steht. Welche Menge von Wünschen, Hoffnungen und Erwartungen, von Schmerz und Leid durchzieht nicht eine Menschenbrust in sechs Jahren! Wie viele Enttäuschungen, und wie viele geknickte Hoffnungen, wie viele erlangte Erfolge hat es nicht in dieser Zeit aufzuweisen! Diejenigen, die sechs Jahre gemeinsam zu demselben Zwecke thätig waren, die mit einander gestrebt haben, die zusammen theils gekämpft, theils sich unterstützt haben, die alle zusammen bestrebt waren, dasselbe Ziel, wenn auch auf verschiedenen Wegen, mit Anspannung aller ihrer Kräfte zu erreichen, die wird im Laufe der Zeit ein solches Gefühl der Zusammengehörigkeit umfassen, die wird ein so untrennbares und festes Band umschlingen, daß Jeder, wo immer er dem Andern begegnen wird, sich sagen wird, es sei der Freund, es sei der alte College, mit dem er wieder zusammenkommt und Jeder wird sich für das Geschick des Andern bleibend interessiren.

Ein großer Theil von Ihnen wird seine Thätigkeit in diesem Saale fortsetzen, es werden Manche von Ihnen nicht wieder hier erscheinen. Was auch das Lebensgeschick jedes Einzelnen sein wird, ich wünsche, daß das Glück, von dem ich früher sprach, daß es die Landesvertretung im Allgemeinen hatte, jeden Einzelnen von Ihnen begleiten möge.

Und, meine Herren, wenn Sie mir auch ein kleines Fünkchen der Erinnerung bewahren wollen, so werde ich Ihnen auf das Herzlichste dankbar sein. Sie werden an dieser Stätte leicht einen fähigeren Vorsitzenden finden, aber — ohne Ueberhebung darf ich es sagen — einer,

der herzlicher seine Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen wünscht, dem das Wohl des Ganzen und das Wohl jedes Einzelnen wärmer am Herzen liegt, als mir, einen solchen werden Sie so leicht nicht wieder finden. (Lebhafter Beifall.)

Meine Herren! Ich habe so viel vom Glück gesprochen. Ich wollte, ich könnte das Glück, von dem ich sprach, auch unserem Vaterlande mit der sicheren Hoffnung auf Gewährung wünschen; gewiß hatte es dasselbe nie mehr von nöthen als jetzt. Es ist unläugbar, wir stehen vor einem wichtigen Zeitabschnitte. Die Ereignisse der nächsten Zeit werden vielleicht von nachhaltiger Wirkung sein, sie werden mehr oder weniger maßgebend sein für die Zukunft Oesterreichs. Möge ein guter Genius die Geschicke Oesterreichs leiten! Möge dieser Genius Seine Majestät und Seine Räthe erleuchten, auf daß sie jene glückliche Bahn finden mögen, die zum Wohle und Glück Oesterreichs führt, und wenn sie diese Bahn gefunden, sie auch unwandelbar auf dieser Bahn wandeln! (Rufe: Sehr gut!)

Meine Herren! Schließen wir unsere Thätigkeit, indem Sie mit mir einstimmen in den Ruf:

Seine Majestät, unser erhabener Kaiser Franz Josef I. lebe hoch! (Die Versammlung erhebt sich unter dreimaligem Hochrufen.)

Auf Grundlage der Landes-Ordnung und über Allerhöchsten Auftrag Seiner Majestät erkläre ich den Landtag für geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 2 Uhr 30 Minuten.)